

- ☒ **Produktinformationsblatt für eine Fondsgebundene Basisrente mit Garantiezeit (FBaRGZ)**
- ☒ **Informationen zum Versicherungsangebot.** Dieses enthält u.a.
 - Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg
 - Informationen zu den Rückkaufswerten und den garantierten Leistungen
 - Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrags
 - Produktinformationen gemäß Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz
- ☒ **Bedingungen und weitere Informationen zu Ihrem Vertrag.** Das sind im Einzelnen:
 - ☒ Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (Stand 07/2017)
 - ☒ Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente Alter) (22F09, Stand 01/2022)
- ☒ Informationsblatt oder wesentliche Anlegerinformationen und ESG Information zum Fonds:
 - Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF
- ☒ ESG Information zum Sicherungsvermögen der BL die Bayerische Lebensversicherung AG
- ☐ **Beratungsprotokoll**
- ☒ **Angebot und Leistungsdarstellung für eine Fondsgebundene Basisrente mit Garantiezeit (Stand 04.01.2024)**

Angebot und Darstellung möglicher Entwicklungen der Leistungen einer Fondsgebundene Basisrente mit Garantiezeit (Tarif FBaRGZ/2201) vom 04.01.2024

Frau
Fiona Fina
1
12345 Berlin

BL die Bayerische Lebensversicherung AG
Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Alexander Hemmelrath
Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender), Martin Gräfer, Thomas Heigl.
Sitz und Registergericht: München, Reg.-Nr.: HR B 81283

Es betreut Sie:

Persönliche Angaben

Versicherte Person:
Derzeit ausgeübte Tätigkeit:
Berufsstatus:

Frau Fiona Fina, geb. 01.01.1997
Berechnungsberuf (Rücksprache Abt. 4512)
Angestellte/r

Vertragsmerkmale

Versicherungsbeginn: 01.02.2024
Beitragszahlungsweise: monatlich
Gesamtbeitrag: **100,00 EUR**
Sonderrechnungsart: C - Honorartarif

Hauptversicherung (HV): Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr und Garantiezeit gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente Alter) (FBaRGZ)

Beitragszahlungsdauer:	40 Jahre	Ende der Beitragszahlungsdauer:	31.01.2064
Aufschubdauer:	40 Jahre	Beginn der Rentenzahlung:	01.02.2064

Beitrag: **100,00 EUR**

Leistungsdauer: ab Rentenbeginn lebenslang, mindestens bis 01.02.2074.

Überschussverwendung in der Rentenbezugszeit: Dynamische Rentenerhöhung

Leistungsbeschreibung

Hauptversicherung (HV): Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr und Garantiezeit gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente Alter) (FBaRGZ)

Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn:

Der bezugsberechtigte Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) erhält eine Leibrente, die sich durch Verrentung des bei Tod vorhandenen Hinterbliebenen-Kapitals errechnet. Das Hinterbliebenen-Kapital ist der Wert des Deckungskapitals, mindestens jedoch die Summe der eingezahlten Beiträge. Die Leibrente wird bei Tod der versicherten Person mit den gleichen Rechnungsgrundlagen, der gleichen Systematik und dem dann erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet. Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Leibrente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung erfüllt.

Leistung bei Erleben des Rentenbeginns am 01.02.2064:

Lebenslange Rente

Leistung bei Tod innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit:

Der bezugsberechtigte Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) erhält eine lebenslange Leibrente. Diese errechnet sich durch Verrentung des Barwerts der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden und mit dem Rechnungszins abgezinsten Renten. Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Leibrente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung erfüllt.

Bitte beachten Sie: Zur Hinterbliebenenabsicherung sind als Bezugsberechtigte für den Todesfall ausschließlich Ihr Ehegatte und Kinder im Sinne des § 32 EStG, für die Sie Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG erhalten, zugelassen. Der eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) steht dem Ehegatten gleich.

Der weiteren Darstellung liegen angenommene jährliche Wertsteigerungen der Fonds vor Kosten

(Bruttowertsteigerungen) in Höhe von -1,00%, 2,00%, 5,00% und 6,00% zugrunde. Die angenommenen Wertsteigerungen stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar, es sind auch negative Bruttowertsteigerungen möglich. Die gemäß Modellannahmen hochgerechneten Werte sind trotz der auf Euro oder Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen; sie können niedriger oder höher ausfallen.

Bei der Fondsgebundene Basisrente liegt das Kapitalanlagerisiko bei Ihnen als Versicherungsnehmer! Ihre Entscheidung, in welche Fonds die Anlagebeiträge investiert werden, beeinflusst maßgeblich die Erträge der Fondsanteile! Bei einer schlechten Wertentwicklung der Fonds kann Ihr Deckungskapital auch unter die Summe der eingezahlten Beiträge fallen.

Mögliche Gesamtleistungen in EUR bei Beginn der Rentenzahlung am 01.02.2064:

Bei einer Bruttowertentwicklung von	-1,00%	2,00%	5,00%	6,00%
Entspricht einer Nettowertentwicklung von	-1,20%	1,80%	4,80%	5,80%
Mögliche Monatsrente	83,42	158,76	317,37	406,83
Mögliches Deckungskapital	32.459,00	61.773,00	123.491,00	158.299,00

Die in diesen Werten enthaltene Wertentwicklung der Anteilseinheiten kann nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen in den "Modellannahmen". Die angegebene Monatsrente wurde mit einem Rentenfaktor (monatliche Rente pro 10.000 EUR Deckungskapital) in Höhe von 25,70 EUR berechnet. Hierbei wurden die derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt. Bitte beachten Sie hierzu auch die Informationen im Abschnitt 'Rentenfaktor' in den "Modellannahmen". Da die Höhe der Rente abhängig ist von der Wertentwicklung der Anteilseinheiten, kann die Höhe der möglichen Rente, die sich aus den zu Rentenbeginn vorhandenen, angesammelten Werten bestimmt, nur in Abhängigkeit von der Fondsentwicklung angegeben werden.

Investmentanlage

Ihr Depot enthält die folgenden Investmentfonds mit der angegebenen Beitragsaufteilung:

Investmentfonds	ISIN	Anteil
Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF	IE00BZ02LR44	100%

Informationen zur Investmentanlage entnehmen Sie bitte den Informationsblättern zu den Fonds, die im Anhang beigelegt sind.

Wichtige Hinweise für den Vertragsabschluss

- Die Berechnung erfolgte nach den derzeit geltenden Richtlinien und Tarifen. Sie gilt unter der Voraussetzung, dass Gesundheitszustand und Beruf der versicherten Person einen Versicherungsschutz zu diesen Bedingungen ermöglichen. Eine Prüfung der Konditionen durch die Hauptverwaltung behalten wir uns vor.
- Die Ausübung des Kapitalwahlrechts ist bei dieser Versicherung nicht möglich.
- Bei diesem Tarif kann eine Rentengarantiezeit innerhalb des steuerlich zulässigen Rahmens eingeschlossen werden, jedoch maximal 25 Jahre.
- Die Beitragszahlung erfolgt bedingungsgemäß über Lastschriftzug.
- Die Berechnung erfolgte nach der Sonderrechnungsart C - Honorartarif. Die genannten Werte haben nur Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Sondervereinbarung erfüllt werden.

Optionen

Abrufmöglichkeit

Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn vorzuverlegen, frühestens jedoch ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

Verlängerungsoption

Der Beginn der Rentenzahlung kann bis zu 10 Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben werden, maximal jedoch bis zu einem Rentenbeginnalter von 80 Jahren.

Informationen zur Fondspolice

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Schwankungsbreite der Fondsergebnisse umso geringer ist, je länger die Aufschubzeit gewählt ist. Die kapitalmarktbedingten Schwankungen sind bei aktienorientierten Investmentfonds bzw. Fondsdepots erfahrungsgemäß stärker als bei Investmentfonds bzw. Fondsdepots, die in festverzinslichen Werten anlegen. Eine zu kurze Aufschubzeit erhöht das Anlagerisiko zusätzlich. Bei einer Fondsgebundenen Basisrente kann der Vertrag bis zu 10 Jahren weiter fortgeführt werden, maximal jedoch bis zum Rentenbeginnalter 80. Zu Beginn der Verlängerungsphase können Sie entscheiden, ob Sie weiterhin Beiträge zahlen möchten oder nicht. Eine Inanspruchnahme dieser Fortführung ist zu empfehlen, wenn das Deckungskapital bei Fälligkeit nicht die erwartete Höhe hat, der Fondsanteilpreis zum Rentenbeginn niedrig ist und Sie mit einer Anteilpreissteigerung rechnen. Während der Fortführung des Vertrags kann jederzeit der Rentenbeginn vereinbart werden (sinnvoll bei wieder gestiegenen Anteilswerten). Zu Beginn der Rentenzahlung werden die erreichten Anteile aus den entsprechenden Investmentfonds entnommen und der Vertrag ohne fondsgebundene Kapitalanlage weitergeführt.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist die Entwicklung des Anlagestocks (Sondervermögen, das gesondert von unserem sonstigen Vermögen geführt und in Anteilseinheiten von Investmentfonds angelegt wird), an dem Sie unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus beteiligen wir Ihren Vertrag und die Verträge der anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen. Bei der fondsgebundenen Versicherung fallen in der Aufschubzeit keine Bewertungsreserven an. Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Entstehung der Überschüsse

Bei Rentenbeginn wird aus dem dann vorhandenen Deckungskapital eine für die ganze Rentenbezugszeit garantierte Rente berechnet. Um diese Leistungsverpflichtung erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen der Vertrag im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhat. Für die Entwicklung Ihres Deckungskapitals vor Rentenbeginn ist jedoch insbesondere die Entwicklung Ihrer Fondsbeteiligungen relevant.

Zum Beginn der Rentenzahlung wird der Geldwert Ihres angesparten Fondsvermögens in unserem konventionellen Sicherungsvermögen, d.h. in nicht fondsgebundener Form, angelegt. Die Überschüsse stammen vor und insbesondere nach Rentenbeginn im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung oder die Kosten günstiger sind als bei der Kalkulation angenommen.

Höhe der Überschussbeteiligung und Unverbindlichkeit der Darstellung

Die Höhe der Überschüsse hängt von der Entwicklung der Kapitalanlagen, der Lebenserwartung und der Kosten ab. Diese Einflussfaktoren sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Höhe der Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Der angegebenen Leistung liegen keine unternehmenseigenen Überschussanteilsätze zugrunde. Stattdessen erfolgte die Beispielrechnung gemäß den Vorgaben im AltvPIBV.

Verwendung der Überschüsse

Hauptversicherung: FBaRGZ

Für Gruppen gleichartiger Versicherungen und damit auch für diese Versicherung werden jährlich Überschussanteilsätze festgesetzt. Außerdem wird uns bei einigen Fonds ein Teil der bei der Verwaltung dieser Fonds einbehaltenen Kosten von der Kapitalanlagegesellschaft zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form einer fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Aktuell schütten wir die Rückvergütungen vollständig in die Versicherungsverträge aus. Veränderte Überschussanteilsätze wirken sich somit auf die Entwicklung des Deckungskapitals aus.

In der Rentenbezugszeit werden die laufenden Überschussanteile zur Bildung einer Dynamikrente verwendet, d.h. am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, erfolgt eine Erhöhung der Rente, sofern hierfür Überschussanteile vorhanden sind.

Für 2024 wurden die folgenden Überschussanteilsätze deklariert:

Zinsüberschussanteile nach Rentenbeginn:	2,8% des am Rentenjahrestag vorhandenen Deckungskapitals verwendet zur Rentendynamik
--	--

Modellannahmen

Alle Berechnungen in diesem Versicherungsvorschlag erfolgen unter gewissen Annahmen über die künftige Entwicklung der zugrunde liegenden Daten wie z.B. der Überschussbeteiligung und einer angenommenen Wertsteigerung der Fondsanteile. Wenn sich die nachfolgend aufgeführten Annahmen ändern, hat dies Einfluss auf die Höhe der in diesem Versicherungsvorschlag ausgewiesenen Leistungen.

Beitragszahlung

Die Beiträge werden während der gesamten Vertragsdauer laufend gezahlt; es erfolgt keine dynamische Erhöhung.

Rentenfaktor

Die in der Leistungsbeschreibung modellhaft berechneten Monatsrenten wurden mit dem Rentenfaktor in Höhe von 100% auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen aus dem möglichen Wert des Deckungskapitals bei Rentenübergang berechnet. Dieser Rentenfaktor beträgt 25,70 EUR. Garantiert wird ein Rentenfaktor in Höhe von 94% des auf Basis der derzeit für diesen Tarif gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors. Dieser garantierte Rentenfaktor beträgt somit 24,16 EUR.

Beispielrechnung und Fondsentwicklung

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftige Gesamtleistung inklusive Überschussbeteiligung entwickeln könnte, haben wir in einer **modellhaften und unverbindlichen Darstellung** für die gesamte Zeit bis Rentenbeginn mit den für 2024 deklarierten Überschussanteilsätzen und beispielhaft angenommenen Wertsteigerungen der Fonds die Verlaufswerte in EUR berechnet.

Die in dieser Darstellung fett gedruckten **garantierten Versicherungsleistungen** werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall an den Berechtigten gezahlt. Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen einer Fondsgebundenen Rentenversicherung in der Zukunft basieren auf der Annahme gleich bleibender Bruttowertentwicklungen der Fonds in Höhe von -1,00%, 2,00%, 5,00% und 6,00% p.a. und gleich bleibender Überschussanteilsätze. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken und haben hypothetischen

Charakter. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die angenommenen Wertsteigerungen stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar, es sind auch negative Bruttowertsteigerungen möglich. Die von Ihnen gewählten Fonds haben derzeit durchschnittliche jährliche Kosten in Höhe von 0,20%. Somit ergibt sich aus der angenommenen Bruttowertentwicklung vor Kosten nach Abzug der von den Fondsgesellschaften erhobenen Gebühren eine Nettowertentwicklung nach Kosten von -1,20%, 1,80%, 4,80% bzw. 5,80% p.a. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Sie werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. vom Eintrittsalter, von der Art der Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, den Zinssätzen, den Inflationsraten, von Währungsparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die tatsächlichen Leistungen bei Rentenbeginn und Tod sind andere. Diese Leistungen würden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Bruttowertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt -1,00%, 2,00%, 5,00% oder 6,00% für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Rentenbeginn nähert. Die für die Höhe der Rentenleistung maßgeblichen Vermögenswerte unterliegen kapitalmarktbedingten Schwankungen. Deshalb hängt die Höhe der zu Rentenbeginn zu errechnenden Rente von der Wertentwicklung der Fonds ab. Bei einer schlechten Wertentwicklung der Fonds kann das Deckungskapital auch unter die Summe der eingezahlten Beiträge fallen. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Schwankungsbreite der Fondsergebnisse umso geringer ist, je länger die Dauer des Vertrags ist. Bitte beachten Sie die Chancen und Risiken dieses Vertrags. Anhand eines Beispiels wird Ihnen im Folgenden die Entwicklung eines Deckungskapitals in Abhängigkeit von unterschiedlichen Wertzuwächsen dargestellt.

Die Höhe der dargestellten unverbindlichen Leistungen kann nicht garantiert werden, sie sind nur als Beispiel anzusehen. Die Gesamtleistung kann sowohl niedriger als auch höher ausfallen.

Unverbindliche Beispielrechnung

Beispielrechnung für die Vertragswerte bis zum Rentenbeginn

Zu der folgenden unverbindlichen Beispielrechnung beachten Sie bitte die Einschränkungen und Erläuterungen in den Abschnitten 'Informationen zur Überschussbeteiligung' und 'Modellannahmen'.

Bei Kündigung des Vertrags wird kein Auszahlungsbetrag geleistet. Stattdessen wird der Vertrag beitragsfrei gestellt. Die von der Fondsentwicklung abhängigen Kapitalwerte wurden in der folgenden Tabelle auf volle EUR-Beträge abgerundet. Die hier angegebenen Beiträge sind die im jeweiligen Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge für Ihre Fondsgebundene Basisrente.

Werte zum	Zahlbeitrag gemäß Zahlungsweise	Garantierte Werte für die Hinterbliebenen- leistung^{ooo}	Werte für die Hinterbliebenenleistung ^{ooo} bei -1,00% Bruttowertentwicklung [†]	Werte für die Hinterbliebenenleistung ^{ooo} bei 2,00% Bruttowertentwicklung [†]	Werte für die Hinterbliebenenleistung ^{ooo} bei 5,00% Bruttowertentwicklung [†]	Werte für die Hinterbliebenenleistung ^{ooo} bei 6,00% Bruttowertentwicklung [†]
31.01.2025	100,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00
31.01.2026	100,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00
31.01.2027	100,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.631,00	3.685,00
31.01.2028	100,00	4.800,00	4.800,00	4.800,00	4.951,00	5.051,00
31.01.2029	100,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.331,00	6.492,00
31.01.2030	100,00	7.200,00	7.200,00	7.200,00	7.773,00	8.012,00
31.01.2031	100,00	8.400,00	8.400,00	8.400,00	9.279,00	9.615,00
31.01.2032	100,00	9.600,00	9.600,00	9.607,00	10.853,00	11.305,00
31.01.2033	100,00	10.800,00	10.800,00	10.890,00	12.498,00	13.089,00
31.01.2034	100,00	12.000,00	12.000,00	12.192,00	14.216,00	14.970,00
31.01.2035	100,00	13.200,00	13.200,00	13.514,00	16.011,00	16.955,00
31.01.2036	100,00	14.400,00	14.400,00	14.856,00	17.887,00	19.048,00
31.01.2037	100,00	15.600,00	15.600,00	16.217,00	19.847,00	21.257,00
31.01.2038	100,00	16.800,00	16.800,00	17.599,00	21.896,00	23.586,00
31.01.2039	100,00	18.000,00	18.000,00	19.002,00	24.035,00	26.043,00
31.01.2040	100,00	19.200,00	19.200,00	20.426,00	26.271,00	28.634,00
31.01.2041	100,00	20.400,00	20.400,00	21.870,00	28.608,00	31.368,00
31.01.2042	100,00	21.600,00	21.600,00	23.337,00	31.049,00	34.252,00
31.01.2043	100,00	22.800,00	22.800,00	24.825,00	33.599,00	37.293,00
31.01.2044	100,00	24.000,00	24.000,00	26.336,00	36.264,00	40.502,00
31.01.2045	100,00	25.200,00	25.200,00	27.869,00	39.049,00	43.886,00
31.01.2046	100,00	26.400,00	26.400,00	29.425,00	41.958,00	47.457,00
31.01.2047	100,00	27.600,00	27.600,00	31.005,00	44.998,00	51.222,00
31.01.2048	100,00	28.800,00	28.800,00	32.608,00	48.174,00	55.195,00
31.01.2049	100,00	30.000,00	30.000,00	34.235,00	51.493,00	59.385,00
31.01.2050	100,00	31.200,00	31.200,00	35.886,00	54.961,00	63.804,00
31.01.2051	100,00	32.400,00	32.400,00	37.562,00	58.584,00	68.467,00
31.01.2052	100,00	33.600,00	33.600,00	39.263,00	62.370,00	73.384,00

Werte zum	Zahlbeitrag gemäß Zahlungsweise	Garantierte Werte für die Hinterbliebenen- leistung^{ooo}	Werte für die Hinterbliebenenleistung ^{ooo} bei -1,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Werte für die Hinterbliebenenleistung ^{ooo} bei 2,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Werte für die Hinterbliebenenleistung ^{ooo} bei 5,00% Bruttowertentwicklung [‡]	Werte für die Hinterbliebenenleistung ^{ooo} bei 6,00% Bruttowertentwicklung [‡]
31.01.2053	100,00	34.800,00	34.800,00	40.990,00	66.326,00	78.572,00
31.01.2054	100,00	36.000,00	36.000,00	42.742,00	70.459,00	84.044,00
31.01.2055	100,00	37.200,00	37.200,00	44.521,00	74.777,00	89.815,00
31.01.2056	100,00	38.400,00	38.400,00	46.326,00	79.290,00	95.904,00
31.01.2057	100,00	39.600,00	39.600,00	48.158,00	84.004,00	102.326,00
31.01.2058	100,00	40.800,00	40.800,00	50.018,00	88.930,00	109.100,00
31.01.2059	100,00	42.000,00	42.000,00	51.905,00	94.077,00	116.246,00
31.01.2060	100,00	43.200,00	43.200,00	53.820,00	99.456,00	123.783,00
31.01.2061	100,00	44.400,00	44.400,00	55.765,00	105.075,00	131.734,00
31.01.2062	100,00	45.600,00	45.600,00	57.738,00	110.946,00	140.121,00
31.01.2063	100,00	46.800,00	46.800,00	59.741,00	117.081,00	148.968,00
31.01.2064	100,00	48.000,00	48.000,00	61.773,00	123.491,00	158.299,00

‡ Die in diesen Spalten angegebenen Werte sind abhängig vom Deckungskapital und beruhen auf der jeweils angegebenen, angenommenen Bruttowertsteigerung der Fonds. Diese auf Basis der angenommenen Wertsteigerungen und der derzeit gültigen Überschussanteilsätze hochgerechneten Werte sind trotz der auf Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Überschussanteilsätze und die Wertentwicklungen der Fonds können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

ooo Die Hinterbliebenenleistung erfolgt in Form einer Rente, die aus dem Hinterbliebenen-Kapital gebildet wird. Die Höhe der Hinterbliebenenrente wird bei Tod der versicherten Person mit den gleichen Rechnungsgrundlagen, der gleichen Systematik und dem dann erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet.

Beispielrechnung für die Entwicklung der Rente in der Rentenbezugszeit

Gemäß den Modellannahmen ergibt sich bei den genannten Wertentwicklungen folgender Verlauf. Mit der Überschussverwendung Dynamische Rentenerhöhung in der Rentenbezugszeit steigt die Rente um jährlich 2,80%. Alle Werte sind in EUR und beispielhaft für 20 Jahre angegeben.

Werte ab	Mögliche monatliche Rente bei -1,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 2,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 5,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 6,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]
01.02.2064	83,42	158,76	317,37	406,83
01.02.2065	85,76	163,21	326,26	418,22
01.02.2066	88,16	167,78	335,40	429,93
01.02.2067	90,63	172,48	344,79	441,97
01.02.2068	93,17	177,31	354,44	454,35
01.02.2069	95,78	182,27	364,36	467,07
01.02.2070	98,46	187,37	374,56	480,15
01.02.2071	101,22	192,62	385,05	493,59
01.02.2072	104,05	198,01	395,83	507,41
01.02.2073	106,96	203,55	406,91	521,62

Werte ab	Mögliche monatliche Rente bei -1,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 2,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 5,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]	Mögliche monatliche Rente bei 6,00% Bruttowertentwicklung in der Aufschubzeit [‡]
01.02.2074	109,95	209,25	418,30	536,23
01.02.2075	113,03	215,11	430,01	551,24
01.02.2076	116,19	221,13	442,05	566,67
01.02.2077	119,44	227,32	454,43	582,54
01.02.2078	122,78	233,68	467,15	598,85
01.02.2079	126,22	240,22	480,23	615,62
01.02.2080	129,75	246,95	493,68	632,86
01.02.2081	133,38	253,86	507,50	650,58
01.02.2082	137,11	260,97	521,71	668,80
01.02.2083	140,95	268,28	536,32	687,53

‡ Die in diesen Spalten angegebenen Werte basieren auf den möglichen Renten zu Rentenbeginn, die wiederum abhängig sind vom Wert des Deckungskapitals bei Rentenübergang sowie dem dann gültigen Rentenfaktor. Zudem sind diese auf Basis der derzeit gültigen Überschussanteilsätze hochgerechneten Werte trotz der auf Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Über die Höhe der zukünftigen Wertentwicklungen und Überschussanteilsätze können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen; sie können niedriger oder höher sein.

Dieses ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen.

Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Die Basisrente AKTIV ist eine aufgeschobene, fondsgebundene Rentenversicherung ohne gesonderte Garantieabsicherung. In der Ansparphase werden die Einzahlungen in Investmentfonds (Aktien, Anleihen) angelegt. Sie können zwischen unterschiedlichen Investmentfonds wählen.

Auszahlungsphase

Ihr angespartes Kapital wird zu Beginn der Auszahlungsphase in eine lebenslange monatliche Altersleistung umgerechnet. Die genaue Höhe ergibt sich erst zu diesem Zeitpunkt. Eine Kapitalzahlung anstatt der monatlichen Altersleistung ist nicht möglich.

› Chancen-Risiko-Klassen

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von Jahren untersucht und in die CRK eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-) Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

BL die Bayerische
Lebensversicherung AG

Mindestbeitrag

25 EUR monatlich

Produkttyp

Fondsgebundene Rentenversicherung ohne Garantieabsicherung

Einmalzahlung

möglich

Sonderzahlung

möglich

Auszahlungsform

Die Auszahlung der Altersleistung erfolgt in Form einer lebenslangen Rente, mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit.

Übersteigt die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn die in §93 EStG festgelegte Kleinbetragsrente nicht, können wir die Rente abfinden und das zu Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital auszahlen.

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden.

Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
%	Euro	Euro
%	Euro	Euro
%	Euro	Euro
%	Euro	Euro

Basis-Rente AKTIV

Rentenversicherung

Zertifizierungsnummer
006123

Person

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr Beitrag Einmalzahlung
Euro Euro

regelmäßige Erhöhung:

Vertragsbeginn Einzahlungs- Beginn der
dauer Auszahlungsphase
Jahre,
Monate

Eingezahltes Kapital Euro

Garantiertes Kapital für Verrentung 0,00 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung k. A.*

* Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest.

Rentenfaktor Euro
Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung
Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

Anbieterwechsel / Kündigung

Anbieterwechsel

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für einen
Anbieterwechsel bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor
Kosten von %.

Vertrags- Gezahlte Übertragungs- entspricht
dauer Beiträge wert

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebs-
kosten anfallen.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung. Statt
der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

Effektivkosten

Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestell-
ten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die
sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase
auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase.
Eine beispielhafte Wertentwicklung von % wird durch die
renditemindernden Größen Prozentpunkten auf eine Effektiv-
rendite von % verringert.

Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beiträge	%
Prozentsatz der Zuzahlungen	%

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	max. %
aktuelle Kostenbelastung	%
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	%
Prozentsatz der Zuzahlungen	%
jährlich anfallende Kosten in Euro	Euro
jährlich anfallende Kosten nach Beitragsfreistellung in Euro	Euro

Die Kosten in Prozent des gebildeten Kapitals sind abhängig von den
ausgewählten Fonds. Hier ist der maximale Kostensatz angegeben.

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz der gezahlten Leistung, jährlich	%
--	---

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro
----------------------	------------------

Zusätzliche Hinweise

Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadenersatzansprü-
chen (z.B. Verzugschaden nach dem BGB) bleibt unberührt. Steuern,
die der Anbieter für den Anleger einzubehalten und abzuführen hat, bleiben
ebenfalls unberührt. Bei einer Beitragsfreistellung fallen weiterhin die vorge-
sehenen Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten an.

Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Der Anbieter ist Mitglied in der Sicherungseinrichtung Protektor
Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung gewährleistet in der
Regel den Schutz des gesamten bisher angesparten Kapitals.
Sollten die finanziellen Reserven nicht ausreichen, kann es mit
Zustimmung der BaFin zu Abschlägen von bis zu 5% kommen.

Stand:

Weitere Informationen unter:
www.bundesfinanzministerium.de/
Produktinformationsblatt

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum vorgeschlagenen Vertrag für Frau Fiona Fina.

A. Informationen zum Versicherer

A.1. Name, Anschrift, Sitz, Rechtsform des Versicherers

BL die Bayerische Lebensversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 25
81737 München
Briefanschrift: 81732 München

A.2. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht München, HR B 81283

A.3. Gesetzliche Vertretung

Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender), Martin Gräfer, Thomas Heigl.

A.4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand unseres Unternehmens ist der Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.

A.5. Sicherungssystem

Unser Unternehmen ist Mitglied der Protektor Lebensversicherung-AG, die im Mai 2006 die Aufgaben und Befugnisse des gesetzlichen Sicherungsfonds übernommen hat. Diese Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen einer Insolvenz eines Lebensversicherers.

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin (Internet: www.protektor-ag.de)

Postanschrift: Protektor Lebensversicherung-AG, Postfach 080306, 10003 Berlin

B. Informationen zur angebotenen Leistung

B.1. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten folgende Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente Alter) (22F09, Stand 01/2022)

B.2. Leistung des Versicherers

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt, erhält der steuerlich zulässige Hinterbliebene eine lebenslange Rente. Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine abgekürzte Leibrente geleistet.

Wenn die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, erhält der steuerlich zulässige Hinterbliebene eine lebenslange Rente. Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine abgekürzte Leibrente geleistet.

B.3. Gesamtpreis des Vertrags (Beitrag)

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt im Abschnitt „Ihre Daten“ nach.

B.4. Zusätzlich anfallende Kosten

Anlassbezogene Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt im Abschnitt „Einzelne Kosten“.

B.5. Beitragszahlungsweise

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt im Abschnitt „Ihre Daten“ nach.

B.6. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An den Versicherungsvorschlag hält sich die BL die Bayerische Lebensversicherung AG vier Wochen, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

B.7. Spezielle Risiken

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung werden die Sparanteile Ihrer Beiträge vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) in Anteilen des/der von Ihnen gewählten Investmentfonds angelegt. Investmentfonds bündeln die Gelder vieler Anleger, um sie nach dem Prinzip der Risikostreuung (Diversifizierung) in verschiedenen Vermögenswerten anzulegen und fachmännisch zu verwalten. Da die Wertentwicklung der Anteilseinheiten nicht vorauszusehen ist, haben Sie die Chance bei Kurssteigerungen der Anteilseinheiten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie das Risiko einer Wertminderung. Im Gegensatz zu einer konventionellen Rentenversicherung tragen Sie bei der fondsgebundenen Rentenversicherung das Kapitalanlagerisiko. Je nach Art

(z.B. Aktien, Renten, Geldmarkt) und Anlageschwerpunkt des ausgewählten Investmentfonds können daher besondere Risiken bestehen. Vergangenheitsbezogene Betrachtungen der Wertentwicklung sind kein Anhaltspunkt für zukünftige Anlageergebnisse.

Risiken von Aktienfonds

Investmentfonds, die das Fondsvermögen hauptsächlich in Aktien anlegen, weisen vergleichbare Chancen und Risiken wie Direktanlagen in Aktien auf. Vorteil einer Anlage in Investmentfonds ist jedoch die Reduzierung des für die Direktanlage typischen Einzelwertrisikos. Hervorzuheben ist das Kursrisiko, auf das wir keinen Einfluss haben: Aktienkurse sind abhängig von der Entwicklung der Unternehmensgewinne und der Märkte. Sie reagieren auf wirtschaftliche oder politische Veränderungen und wichtige Unternehmensmeldungen.

Risiken von Rentenfonds

Investmentfonds, die das Fondsvermögen hauptsächlich in festverzinslichen Wertpapieren (Renten) anlegen, unterliegen v.a. dem Zinsänderungsrisiko. Die Veränderung des Zinsniveaus an den Anleihemärkten, auf die wir keinen Einfluss haben, hat entscheidenden Einfluss auf die Kursentwicklung festverzinslicher Wertpapiere. Ein steigender Kapitalmarktzins bedingt im Regelfall ein Absinken der Kurse, während ein sinkender Kapitalmarktzins regelmäßig zu Kurssteigerungen führt.

C. Informationen zum Vertrag

C.1. Zustandekommen des Vertrags, Beginn des Versicherungsschutzes

Sie geben gegenüber unserer Gesellschaft einen bindenden Antrag auf Abschluss des Vertrags ab, indem Sie das Antragsformular ausfüllen, unterzeichnen, an uns übermitteln bzw. übermitteln lassen und dieses uns zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins annehmen. Der Vertrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht unverzüglich nach Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn, bezahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist vereinbart, dass der Beitrag im Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen ist, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Anschreiben zum Versicherungsschein genannten Termin für den Abruf des Beitrags eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Kann der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

C.2. Bindung an den Antrag

An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Datum der Unterzeichnung des Antrags gebunden. Die Möglichkeit, den Antrag ab Antragstellung zu widerrufen (siehe Widerrufsrecht gemäß C.3.), bleibt hiervon unberührt.

C.3. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
 - **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - **diese Belehrung,**
 - **das Produktinformationsblatt,**
 - **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: BL die Bayerische Lebensversicherung AG, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München, Briefanschrift: 81732 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an folgende Faxnummer bzw. E-Mailadresse zu richten: Telefax: 089 / 6787-9150, E-Mail: info@diebayerische.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,33 EUR pro Tag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile

hat der Versicherer Ihnen auszusahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile; wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. Die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs ggf. zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde liegt;
16. Das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. Die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

18. Einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angaben in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. Das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. Die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ende der Widerrufsbelehrung

C.4. Laufzeit des Vertrags

Sehen Sie hierzu bitte im Produktinformationsblatt im Abschnitt „Ihre Daten“ nach.

C.5. Beendigung des Vertrags

Sie können Ihren Vertrag jederzeit vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zum Ende des laufenden Monats in Textform kündigen. Infolge Ihrer Kündigung wird Ihr Vertrag in einen beitragsfreien Vertrag umgewandelt. Vertragsgemäß endet der Vertrag – sofern kein Anspruch auf eine Hinterbliebenenleistung besteht – mit dem Tod der versicherten Person, anderenfalls, wenn der Anspruch auf Hinterbliebenenleistung entfällt.

C.6. Anwendbares Recht, Sprache

Auf die vorvertragliche Rechtsbeziehung, den Vertragsschluss und die gesamte Vertragsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung. Der Vertrag ist in deutscher Sprache abgefasst, die gesamte Korrespondenz für die Dauer der Vertragsbeziehung wird in deutscher Sprache geführt.

D. Informationen zum Rechtsweg und zu Streitschlichtungs- sowie Beschwerdemöglichkeiten

D.1. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

D.2. Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdemanagement der Bayerischen

Sie stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, nehmen Sie bitte unser für Sie eingerichtetes Beschwerdemanagement in Anspruch. Nähere Informationen und ein **Formular zur Kontaktaufnahme** finden Sie unter **diebayerische.de** unter der Rubrik „Beschwerdemanagement“. Sie erreichen uns natürlich auch postalisch unter: die Bayerische, - Beschwerdemanagement -, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München bzw. telefonisch unter 089 / 6787-0.

Versicherungsombudsmann

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können somit auch das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Adresse hierfür lautet:

D.3. Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Falls während der Vertragszeit Probleme auftreten, die Sie mit uns nicht direkt klären können, oder Sie sich über uns beschweren möchten, so können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Internet: www.bafin.de, E-Mail: poststelle@bafin.de

E. Informationen zu Lebensversicherungen

E.1. Einkalkulierte Kosten

Die für Ihren Vertrag anfallenden Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt im Abschnitt „Einzelne Kosten“.

E.2. Versicherungsmathematische Hinweise

Die Kalkulation der Tarife erfolgt für Männer und Frauen einheitlich. Des Weiteren wird für die Kalkulation ein Rechnungszins in Höhe von 0,25% angesetzt.

E.3. Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind. In der Aufschubzeit fallen keine Bewertungsreserven an. Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Über die Höhe der zukünftigen Überschussätze können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden. Für weitere Informationen hierzu sehen Sie bitte in den AVB im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung" nach.

E.4. Leistung bei Kündigung

Bei Kündigung des Vertrags wird kein Auszahlungsbetrag geleistet. Stattdessen wird der Vertrag beitragsfrei gestellt.

E.5. Beitragsfreistellung

Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode vollständig oder teilweise beitragsfrei stellen. Bei der Berechnung der beitragsfreien Rente wird kein Abzug vorgenommen. Bei einer vollständigen Beitragsfreistellung wird bei der Berechnung der beitragsfreien Rente kein Abzug vorgenommen. Eine teilweise Befreiung vor der Beitragszahlungspflicht ist nur möglich, wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 300 EUR jährlich beträgt.

E.6. entfällt

E.7. Garantierte Leistungen

Werte zum	Beitrag	Garantierte Werte für die Hinterbliebenenleistung ^{ooo}
31.01.2025	100,00	1.200,00
31.01.2026	100,00	2.400,00
31.01.2027	100,00	3.600,00
31.01.2028	100,00	4.800,00
31.01.2029	100,00	6.000,00
31.01.2030	100,00	7.200,00
31.01.2031	100,00	8.400,00
31.01.2032	100,00	9.600,00
31.01.2033	100,00	10.800,00
31.01.2034	100,00	12.000,00
31.01.2035	100,00	13.200,00
31.01.2036	100,00	14.400,00
31.01.2037	100,00	15.600,00
31.01.2038	100,00	16.800,00
31.01.2039	100,00	18.000,00
31.01.2040	100,00	19.200,00
31.01.2041	100,00	20.400,00
31.01.2042	100,00	21.600,00
31.01.2043	100,00	22.800,00
31.01.2044	100,00	24.000,00
31.01.2045	100,00	25.200,00
31.01.2046	100,00	26.400,00

Werte zum	Beitrag	Garantierte Werte für die Hinterbliebenenleistung ^{°°°}
31.01.2047	100,00	27.600,00
31.01.2048	100,00	28.800,00
31.01.2049	100,00	30.000,00
31.01.2050	100,00	31.200,00
31.01.2051	100,00	32.400,00
31.01.2052	100,00	33.600,00
31.01.2053	100,00	34.800,00
31.01.2054	100,00	36.000,00
31.01.2055	100,00	37.200,00
31.01.2056	100,00	38.400,00
31.01.2057	100,00	39.600,00
31.01.2058	100,00	40.800,00
31.01.2059	100,00	42.000,00
31.01.2060	100,00	43.200,00
31.01.2061	100,00	44.400,00
31.01.2062	100,00	45.600,00
31.01.2063	100,00	46.800,00
31.01.2064	100,00	48.000,00

^{°°°} Die Hinterbliebenenleistung erfolgt in Form einer Rente, die aus dem Hinterbliebenen-Kapital gebildet wird. Die Höhe der Hinterbliebenenrente wird bei Tod der versicherten Person mit den gleichen Rechnungsgrundlagen, der gleichen Systematik und dem dann erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet.

E.8. Fonds

Informationen zu den ausgewählten Fonds

Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF

können Sie den Informationsblättern entnehmen, die im Anhang beigelegt sind.

E.9. Steuerregelungen

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Hinweise, die eine steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen sind zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Die Ausführungen beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung vom 01.01.2022. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Insbesondere aufgrund der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

E.9.1 Einkommensteuer (EStG Stand 01.01.2022)

Beiträge

Beiträge, die im Rahmen eines Basisrentenvertrags erbracht werden, gehören zu den begünstigten Beiträgen zur Altersvorsorge (Basisversorgung) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG. Diese Beiträge können zusammen mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 a EStG bis zu einem Höchstbetrag von 27.566 EUR als Sonderausgaben (Altersvorsorgeaufwendungen) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer abgezogen werden, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten sogar bis zu einem Höchstbetrag von 55.132 EUR.

Der Höchstbetrag ist bei bestimmten Steuerpflichtigen zu kürzen, und zwar um den Betrag, der dem (fiktiven) Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag wird gekürzt (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG) bei:

- Beamten, Richtern, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit sowie Amtsträgern,
- Beschäftigten bei Trägern der Sozialversicherung, Geistlichen einer anerkannten Religionsgemeinschaft,
- Arbeitnehmern, die auf Antrag des Arbeitgebers von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sind, z.B. bei einer Lehrkraft an einer nicht öffentlichen Schule, bei der eine Altersversorgung nach Beamtenrecht oder entsprechenden kirchenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist.

Eine Kürzung des Höchstbetrages findet auch statt (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG) bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH oder Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften, wenn ihnen ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist oder sie Anwartschaftsrechte auf eine Altersvorsorge durch steuerfreie Beiträge erworben haben.

Bei Ehegatten ist für jeden gesondert zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe der gemeinsame Höchstbetrag zu kürzen ist.

Der Höchstbetrag für die Beiträge zur Altersversorgung im Rahmen der Basisversorgung ist bei Arbeitnehmern, die steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 Nr. 62 EStG) oder diesen gleichgestellte steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten, um diese Arbeitgeberleistungen zu kürzen (§ 10 Abs. 3 Satz 5

ESTG). Bei Ehegatten, die beide steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten, ist der Höchstbetrag um die Summe der Arbeitgeberleistungen zu mindern.

Der Sonderausgabenabzug setzt sich aus der Höchstbetragsberechnung im Rahmen der Basisversorgung (Altersvorsorgeaufwendungen) und der Höchstbetragsberechnung für die übrigen Vorsorgeaufwendungen zusammen.

Leistungen der Hauptversicherung

Leistungen aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b Einkommensteuergesetz (ESTG) (Basisrentenvertrag) werden innerhalb eines bis in das Jahr 2039 reichenden Übergangszeitraums in die nachgelagerte Besteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 a aa ESTG überführt.

Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Bei Rentenbeginn im Kalenderjahr 2024 beträgt der Besteuerungsanteil 84%. Hieraus wird ein steuerfreier Teil der Rente ("Lebensfreibetrag") ermittelt, der während der Rentenzahlungsdauer grundsätzlich unverändert bleibt. Bemessungsgrundlage für den steuerfreien Teil der Rente sind der Besteuerungsanteil des Jahres des Rentenbeginns und der Jahresbetrag der Rente im Folgejahr. Bei Rentenbeginn in 2024 errechnet sich ein Lebensfreibetrag von 84% der Jahresrente 2024.

Eine Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente erfolgt nur, sofern sich der Jahresbetrag der Rente ändert und es sich hierbei nicht um eine regelmäßige Anpassung (z.B. jährliche Rentenerhöhung) handelt.

Bei Rentenbeginn im Kalenderjahr 2025 beträgt der Besteuerungsanteil 85%; dieser steigt für Rentenbeginnstermine nach 2025 jedes Jahr um jeweils einen Prozentpunkt bis auf 100% im Jahr 2040.

E.9.2 Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer (ErbStG Stand 01.01.2022)

Ansprüche oder Leistungen aus diesem Vertrag unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers unter Lebenden oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Todesfallbezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Leistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

E.9.3 Versicherungsteuer (VersStG Stand 01.01.2022)

Die Beiträge für eine Versicherung, durch die Ansprüche im Fall des Todes, Erlebens oder des Alters begründet werden, sind nach dem deutschen Steuerrecht von der Versicherungsteuer befreit (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 a VersStG).

Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben oder dorthin verlegen, ist die nach dem Steuerrecht des Mitgliedstaats gegebenenfalls vorgesehene Versicherungsteuer zu erheben und an die zuständigen Finanzbehörden abzuführen.

E.9.4 Umsatzsteuer (UStG Stand 01.01.2022)

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

E.9.5 Information zum automatischen Kirchensteuerabzug

Wir sind grundsätzlich verpflichtet, bei kirchensteuerpflichtigen Personen die Kirchensteuer automatisch einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Was bedeutet dies für Kunden mit einer Religionszugehörigkeit?

Die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird von uns automatisch einbehalten und abgeführt. Zur Vorbereitung dieses automatischen Abzugs der Kirchensteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, bei der Auszahlung von Kapitalerträgen beim Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit unserer Kunden abzufragen. Die Abfrage erfolgt bei einem Versicherungsvertrag bei einer bevorstehenden Auszahlung aus dem Vertrag (sog. Anlassabfrage), im Übrigen grundsätzlich im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Oktober mit Wirkung für das Folgejahr (sog. Regelabfrage). Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das Bundeszentralamt für Steuern die Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz mit.

Was müssen Sie tun?

Sie müssen nichts weiter tun. Wir werden alle notwendigen Schritte zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung für Sie ausführen.

Was können Sie tun, wenn Sie mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sind?

Sofern die Kirchensteuer von uns nicht automatisch abgeführt werden soll, können Sie einer Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern widersprechen (Sperrvermerkserklärung). In diesem Fall wird die Kirchensteuer von dem für Sie zuständigen Finanzamt erhoben. Für den Widerspruch müssen Sie einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck verwenden, den Sie auf „www.formulare-bfinv.de“, unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ finden. Der Vordruck ist ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Rechtzeitig ist bei einer Anlassabfrage spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern. Bei einer Regelabfrage ist der Eingang Ihrer Sperrvermerkserklärung bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres beim Bundeszentralamt für Steuern erforderlich. Eine Sperrvermerkserklärung kann ausschließlich direkt beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden. Bis zu Ihrem Widerruf ist dadurch die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit für die aktuelle und alle folgenden Abfragen gesperrt.

Was passiert, wenn Sie Widerspruch einlegen?

Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das für Sie zuständige Finanzamt wird durch das Bundeszentralamt für Steuern über Ihre Sperre informiert und ist gesetzlich gehalten, Sie aufzufordern, Angaben zur Abgeltungsteuer zu machen, und darauf dann Kirchensteuer zu erheben.

F. Produktinformationen gemäß § 7 Abs. 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

Steuerliche Förderungsfähigkeit

Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des §10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Zertifizierungsnummer: 006123, Zertifizierungsstelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1308, 53003 Bonn, Wirksamkeit der Zertifizierung: ab 25.01.2017

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

(Stand 01.07.2017)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Bayerischen in Textform (z. B. Papierform oder E-Mail) nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswerts.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos* verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrum-

stände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Schließen wir in diesem Fall rückwirkend die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes und damit des Leistungsanspruchs führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos* verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. In der Krankenzusatzversicherung steht uns dieses Recht auf Vertragsänderung im Fall der schuldlosen Anzeigepflichtverletzung nicht zu. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren (in der Krankenzusatzversicherung 3 Jahre) nach Vertragschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

* Auf die uns gemäß § 19 VVG zustehenden Rechte zur Kündigung und Vertragsanpassung verzichten wir, sofern die Anzeigepflichtverletzung schuldlos erfolgt ist. Dieses Recht bleibt bestehen für die Sparausfall-Versicherung, die Unfall-Versicherung und die Kinder-Unfallversicherung der Bayerischen, sofern abgeschlossen.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente Alter)

(22F09, Stand 01/2022)

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren *VERSICHERUNGSNEHMER* und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie *VERSICHERTE PERSON*, Beitragszahler und Empfänger der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag (Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der *VERSICHERTEN PERSON* und dem Leistungsempfänger). Ausnahmen hiervon bestehen nur im Rahmen der Hinterbliebenenabsicherung. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 % des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfällt. Der Ihrem Basisrentenvertrag zugrunde liegende Tarif wurde von der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn mit Wirksamkeit zum 25.01.2017 unter der Zertifizierungsnummer 006123 zertifiziert.

Leistung

Glossar	2
§ 1 Wichtige Leistungen und Eigenschaften dieses Basisrenten-Vertrages im Überblick	3
§ 2 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?	3
§ 3 Welche Leistungen erbringen wir im Erlebensfall und welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie?	3
§ 4 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?	4
§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	4
§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	5
§ 7 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?	5
§ 8 Was gilt bei Selbsttötung?	6
§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	6
§ 10 Wer erhält die Leistung?	6

Beitrag

§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	6
§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	7
§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	7
§ 14 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?	7

Besonderheiten der Fondsanlage

§ 15 Wie können Sie Fonds wechseln?	8
§ 16 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	8

Kündigung / Beitragsfreistellung

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	8
§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des <i>DECKUNGSKAPITALS</i> auf einen anderen Vertrag kündigen?	8
§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder Ihren Beitrag reduzieren und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	9
§ 20 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	9

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 21 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	10
§ 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?	10
§ 23 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	10
§ 24 Welche <i>RECHNUNGSGRUNDLAGEN</i> gelten für den Vertrag?	10
§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	11
§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?	11
§ 27 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	11

Anlage

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag	13
--	----

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden und dort in kursiven *KAPITÄLCHEN* gesetzt sind, erläutern. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ANLAGESTOCK

Bis zum Beginn der Rentenzahlung führen wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile an den von Ihnen gewählten Fonds in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sog. Anlagestock. Mit Beginn der Rentenzahlung werden die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile dem Anlagestock entnommen und der Wert der Anteile in das allgemeine Sicherungsvermögen überführt.

ANSPARPHASE

Als Ansparphase bezeichnen wir den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

BEWERTUNGSRESERVEN

Als Bewertungsreserven bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

BEZUGSBERECHTIGTER

Bezugsberechtigter ist die vom *VERSICHERUNGSNEHMER* benannte Person, die die Leistung erhalten soll. In diesem Vertrag können Sie aus steuerlichen Gründen nur für Ihren Todesfall einen Bezugsberechtigten benennen.

BÖRSENTAG

Börsentage sind die Tage, an denen an einer bestimmten Börse Handel stattfindet.

DECKUNGSKAPITAL

Während der *ANSPARPHASE* wird das Deckungskapital durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten gebildet. Den Wert des Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren. Nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist das Deckungskapital die mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der Beitragskalkulation berechnete *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG*.

DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

GARANTIELAUFZEIT

Sie können mit uns für die Rentenbezugszeit eine Garantiefestlaufzeit vereinbaren. Sterben Sie während dieser Zeit, so wird das Kapital, das wir für die Zahlung der noch in diese Zeit fallenden Renten vorhalten, genutzt, um für einen Hinterbliebenen (soweit steuerlich zulässig) eine Rente zu zahlen. Haben Sie z.B. eine Garantiefestlaufzeit von 10 Jahren vereinbart und Sie sterben nach 7 Jahren, so wird aus dem Kapital für die Renten der restlichen 3 Jahre Garantiefestlaufzeit eine Hinterbliebenenrente gebildet (falls Sie Hinterbliebene im steuerlichen Sinne haben). Genaueres dazu finden Sie in § 4 Absatz 3.

GARANTierter RENTENFAKTOR

Den garantierten *RENTENFAKTOR* haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können.

GEBILDETES KAPITAL

Das gebildete Kapital ist gesetzlich definiert als die Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteilseinheiten und der im sonstigen Vermögen angelegten verzinsten Beitragsteile,

abzüglich der tariflichen Kosten, zuzüglich zugeteilter Überschussanteile, des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen und der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zuzuteilenden Bewertungsreserven.

Da dieser Vertrag in der *ANSPARPHASE* ausschließlich direkt an der Wertentwicklung der Anteilseinheiten partizipiert, fallen keine zusätzlichen Überschussanteile, Schlussüberschussanteile oder Bewertungsreserven an. Daher ist in diesem Vertrag das gebildete Kapital identisch mit dem *DECKUNGSKAPITAL*.

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN

Das konventionelle Sicherungsvermögen ist die Summe aller unserer Vermögenswerte, die der Bedeckung unserer versicherungstechnischen Rückstellungen (z.B. konventionelles *DECKUNGSKAPITAL*), Verbindlichkeiten o.ä. dient.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

Lastschriftverfahren bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zu den Rechnungsgrundlagen gehören die verwendete Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENFAKTOR

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel monatliche Rente wir Ihnen lebenslang je 10.000 Euro *DECKUNGSKAPITAL*, das zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen. (nähere Einzelheiten siehe § 3 Absatz 2)

RENTENZAHLUNGSBEGINN

Der Rentenzahlungsbeginn ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn kann während der *ANSPARPHASE* noch in bestimmten Grenzen verschoben werden.

SONDERVERMÖGEN

Investmentfonds sind ein Sondervermögen. Das Sondervermögen ist das Anlagekapital der Fondsanleger, das – wie der Name sagt – vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt ist. Dadurch ist jedes Sondervermögen vor dem Zugriff der Investmentgesellschaft selbst oder ihrer Gläubiger (auch im Insolvenzfall) geschützt.

TEXTFORM

Um die Textform zu erfüllen genügt eine Erklärung in Papierform (Brief), aber auch z.B. ein FAX oder eine E-Mail.

UNVERZÜGLICH

Unverzüglich heißt, dass die erforderliche Handlung ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt wird.

VERSICHERTE PERSON

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente Alter)

(22F09, Stand 01/2022)

§ 1 Wichtige Leistungen und Eigenschaften dieses Basisrenten-Vertrages im Überblick

- (1) Sie sind als *VERSICHERUNGSNEHMER* auch *VERSICHERTE PERSON*, Beitragszahler sowie Empfänger der Rentenleistung.

Lebenslange Rentenzahlung

- (2) Wenn Sie den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben, zahlen wir Ihnen eine Rente solange Sie leben. Die Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet. Wir zahlen Ihnen die Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe solange Sie leben jeweils zum Beginn eines Monats (Fälligkeitstag). Wie wir die Höhe der Rente berechnen, erläutern wir Ihnen in § 3 Absatz 2.

Flexibler *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (3) Rentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahres beginnen. Den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Sie können den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* unter Beachtung des frühestmöglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach vorne oder hinten verschieben.

Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in § 3 Absatz 1.

Hinterbliebenenleistungen

- (4) Im Fall Ihres Todes erhält der Bezugsberechtigte eine Leibrente. Die Höhe und Ausgestaltung dieser Leistungen finden Sie in § 4.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

- (5) Im Versicherungsschein wird ein *RENTENFAKTOR* in Höhe von 94 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 0,25 % ermittelten *RENTENFAKTORS* garantiert (garantierter *RENTENFAKTOR*).

§ 2 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines *SONDERVERMÖGENS* (*ANLAGESTOCK*). Der *ANLAGESTOCK* besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (*KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN*) angelegt. Die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten bilden das *DECKUNGSKAPITAL*.

Mit *RENTENZAHLUNGSBEGINN* entnehmen wir dem *ANLAGESTOCK* die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* an. Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

- (2) Soweit die Erträge aus den im *ANLAGESTOCK* enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem *ANLAGESTOCK* zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- (3) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des *ANLAGESTOCKS* nicht vorauszusehen ist, können wir vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei

Kurssteigerungen der Wertpapiere des *ANLAGESTOCKS* einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 16) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des *ANLAGESTOCKS* höher oder niedriger ausfallen wird.

- (4) Die Höhe der Rente ist vom Wert des *DECKUNGSKAPITALS* abhängig.

- (5) Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir in Geld.

§ 3 Welche Leistungen erbringen wir im Erlebensfall und welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie?

Veränderung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*

- (1) Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* an veränderte Lebensverhältnisse anpassen.

Vorgezogene Rente:

Sie können den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* unter Beachtung des in § 1 Absatz 3 genannten frühestmöglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* vorziehen. Der Antrag auf vorgezogene Rentenzahlung muss mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Termin bei uns eingegangen sein.

Ein früherer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt aufgrund des niedrigeren Eintrittsalters zu einem niedrigeren *RENTENFAKTOR*. Damit ändert sich die Höhe der Rente.

Hinausgeschobene Rente:

Sie können den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bis zu zehn Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschieben, max. jedoch bis zum Rentenbeginnalter von 80 Jahren. Wenn der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt ist und auch nicht beitragsfrei gestellt wird, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Der Antrag auf Verschiebung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* muss mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Termin bei uns eingegangen sein.

Ein späterer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt aufgrund des höheren Eintrittsalters zu einer Erhöhung des *RENTENFAKTORS*. Damit ändert sich die Höhe der Rente.

Die Höhe der Rente wird jeweils zum neuen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* wie in Absatz 2 beschrieben neu berechnet. Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für den garantierten *RENTENFAKTOR* werden beibehalten.

Rentenhöhe

- (2) Die Höhe Ihrer lebenslangen Rente wird aus dem zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandenen Wert des *DECKUNGSKAPITALS* und dem vereinbarten *RENTENFAKTOR* ermittelt. Der Ermittlung des Wertes des *DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den letzten Kalendertag des Monats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Stichtag) zugrunde. Falls dieser Tag kein *BÖRSENTAG* ist, wird der nächstfolgende *BÖRSENTAG* zugrunde gelegt.

Der *GARANTIERTE RENTENFAKTOR* wird im Versicherungsschein dokumentiert. Wenn die bei *RENTENZAHLUNGSBE-*

GINN dann aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* einen höheren *RENTENFAKTOR* als den *GARANTierten RENTENFAKTOR* ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt. Dies nennen wir Besseroption.

Die Höhe der Rente ist ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantiert (garantierte Rente).

Garantierte Rentensteigerung

- (3) Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung findet am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* statt, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug.

Zusammenfassung und Abfindung von Renten

- (4) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 50 Euro beträgt.
- (5) Eine einmalige Leistung statt der Renten können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine sog. Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße West nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (im Jahr 2016: 29,05 Euro) nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Altersvorsorge-Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (5) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist die Entwicklung des *ANLAGESTOCKS*. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 5).

§ 4 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?

- (1) Sterben Sie **vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN***, erhält Ihr als Bezugsberechtigter (siehe § 10) benannter Hinterbliebener eine Leibrente. Hinterbliebene in diesem Sinne sind Ihr Ehegatte und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben. Wir zahlen dem Hinterbliebenen die Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe solange dieser lebt jeweils zum Beginn eines Monats.

Die Rente errechnet sich durch Verrentung des Hinterbliebenen-Kapitals. Das Hinterbliebenen-Kapital ist der Wert des *DECKUNGSKAPITALS* Ihres Vertrages, mindestens jedoch die für die Fondsversicherung eingezahlten Beiträge.

Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine aus dem Hinterbliebenen-Kapital berechnete abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Leibrente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der Bezugsberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Hinterbliebenenrente wird mit den gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*, der gleichen Systematik (siehe § 3 Absatz 2) und dem zum Zeitpunkt Ihres Todes erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet. Sollten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* einen höheren *RENTENFAKTOR* ergeben, so wird die Rente

mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt.

Sind zum Zeitpunkt Ihres Todes keine Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag endet.

- (2) Den Wert des *DECKUNGSKAPITALS* für die Todesfallleistung ermitteln wir mit den Anteilswerten, die am ersten *BÖRSENTAG* nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) gelten. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Teileinheiten ist der Todestag maßgeblich.

Etwa überzahlte Beiträge werden erstattet.

- (3) Sterben Sie **nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN***, erhält Ihr als Bezugsberechtigter (siehe § 10) benannter Hinterbliebener eine Leibrente. Hinterbliebene in diesem Sinne sind Ihr Ehegatte und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben. Wir zahlen dem Hinterbliebenen die Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe solange dieser lebt jeweils zum Beginn eines Monats.

Die Rente errechnet sich durch Verrentung des Hinterbliebenen-Kapitals. Das Hinterbliebenen-Kapital ist die Summe der mit dem *RECHNUNGSZINS* abgezinsten bis zum Ablauf der *GARANTIELAUFEIT* noch ausstehenden Renten.

Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine aus dem Hinterbliebenen-Kapital berechnete abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Leibrente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der Bezugsberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Hinterbliebenenrente wird mit den gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*, der gleichen Systematik (siehe § 3 Absatz 2) und dem zum Zeitpunkt Ihres Todes erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet. Sollten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* einen höheren *RENTENFAKTOR* ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt.

Sind zum Zeitpunkt Ihres Todes keine Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag endet.

Wenn Sie mit uns keine *GARANTIELAUFEIT* vereinbart haben oder Sie nach Ablauf der *GARANTIELAUFEIT* sterben, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (4) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist die Entwicklung des *ANLAGESTOCKS*. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 5).

§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
 - wie *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 5 und 6),
 - warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren (Absatz 7) und

- wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 8 und 9).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der *VERSICHERUNGSGNEHMER* verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Ihr Vertrag gehört in der *ANSPARPHASE* zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppe zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Wurde Ihr Vertrag auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört Ihr Vertrag abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

- (4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zugunsten des Ergebnisses des Ge-

schaftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen *BEWERTUNGSRESERVEN* und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (5) *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die *BEWERTUNGSRESERVEN*, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

- (6) Während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligen.

Die für die Beteiligung an den Bewertungsreserven geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklungen des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (8) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.
- (9) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 12 Absatz 3 und 4 und § 13).

§ 7 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn Sie in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.
- (2) Sterben Sie vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall beträgt das Hinterbliebenen-Kapital den Wert des

DECKUNGSKAPITALS Ihres Vertrages. Beitragsrückstände werden vom Hinterbliebenen-Kapital abgezogen. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

Darüber hinaus vermindern sich unsere Leistungen nicht, wenn Sie als Mitglied der deutschen Polizei, Bundespolizei oder Bundeswehr mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnehmen und der Todesfall eintritt.

- (3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen: Sie sterben vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen sterben, denen Sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren.

§ 8 Was gilt bei Selbsttötung?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrages **drei Jahre vergangen** sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall trägt das Hinterbliebenen-Kapital den Wert des *DECKUNGSKAPITALS* Ihres Vertrages. Beitragsrückstände werden vom Hinterbliebenen-Kapital abgezogen. Wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet haben, besteht Versicherungsschutz.
- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die Auskunft nach § 23 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Ihr Tod muss uns *UNVERZÜGLICH* mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden.

Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben.

- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (5) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (7) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 10 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser *VERSICHERUNGSNEHMER* erhalten Sie die Leistung. Die Leistungen der Hinterbliebenenabsicherung erhalten die von Ihnen benannten steuerlich zulässigen Hinterbliebenen.
- (2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 1 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen. Sie können den Vertrag allerdings auf einen anderen Basisrentenvertrag gemäß § 18 übertragen.

§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten (siehe § 20) bestimmt sind (Anlagebeitrag), dem *ANLAGESTOCK* zu und rechnen sie in Anteileneinheiten des gewählten Fonds um. Wenn Sie mehrere Fonds gewählt haben, teilen wir den anzulegenden Betrag mit den von Ihnen gewählten Zuführungssätzen auf die von Ihnen gewählten Fonds auf.

Einen Teil Ihrer Beiträge benötigen wir zur Deckung des Todesfallrisikos (Risikobeiträge). Die Risikobeiträge berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie zu Beginn eines jeden Monats (Stichtag) dem *DECKUNGSKAPITAL*.

Außerdem entnehmen wir dem *DECKUNGSKAPITAL* monatlich zu Beginn eines jeden Monats (Stichtag) Anteile, um die einkalkulierten Kosten (siehe § 20) zu decken.

Setzt sich das *DECKUNGSKAPITAL* aus Anteileneinheiten mehrerer Fonds zusammen, so entnehmen wir die Risikobeiträge und die Kostenanteile im Verhältnis der Werte der einzelnen Teildeckungskapitale.

- (2) Der Anlagebeitrag wird mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis in Anteileneinheiten umgerechnet. Dabei wird der Rücknahmepreis des Kalendertags verwendet, der mit dem Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit zusammenfällt. Falls dieser Tag kein *BÖRSENTAG* ist, wird der nächstfolgende *BÖRSENTAG* zugrunde gelegt.
- (3) Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Verträgen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Ent-

nahme der Beträge, die für die Deckung von Kosten bestimmt sind, bei extrem ungünstiger Entwicklung der im *ANLAGESTOCK* enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte *DECKUNGSKAPITAL* vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz – ggf. nicht steuerlich gefördert – aufrechterhalten können.

§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für die unterschiedlichen Beitragszahlweisen erheben wir weder Zuschläge noch geben wir Rabatte.
- (2) Die Beiträge können nur im *LASTSCHRIFTVERFAHREN* gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (3) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie *UNVERZÜGLICH* nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (4) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie *UNVERZÜGLICH* nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des *LASTSCHRIFTVERFAHRENS* zu verlangen.
- (5) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (7) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine Pauschale für die Bearbeitung Ihres Vertrages in Höhe von 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einmalbeitrags erheben. Bei der Bemessung dieser Pauschale haben wir uns an dem regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall

entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Pauschale bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

- (3) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen nach § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) auf Ihre Kosten in *TEXTFORM* eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 19 Absatz 1 bis 4 um.
- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 14 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten oder den laufenden Beitrag erhöhen?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jährlich eine Zuzahlung leisten. Die Zuzahlung erhöht die Leistung des Altersvorsorgevertrages. Eine Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen. Für Zuzahlungen gelten die gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* wie für den ursprünglichen Vertrag.
- (2) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jährlich einmal den mit uns vereinbarten laufenden Beitrag erhöhen. Die Beitragserhöhung erhöht die Leistung des Altersvorsorgevertrages. Der laufende Beitrag muss sich bei jeder Erhöhung um mindestens 180 EUR jährlich erhöhen. Für den erhöhten Beitrag gelten die gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* wie für den ursprünglichen Vertrag.

- (3) Die Summe aus vereinbarten laufenden Prämien und einer Zuzahlung darf die steuerliche Höchstfördergrenze pro Kalenderjahr nicht überschreiten (in 2016: 22.767 EUR für Alleinstehende, 45.534 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten / eingetragene Lebenspartner).

§ 15 Wie können Sie Fonds wechseln?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jederzeit bestimmen, dass wir Ihre künftigen Beiträge in anderen von uns in diesem Tarif angebotenen Fonds anlegen (switchen). Dabei müssen in jeden Fonds mindestens 10 % des investierten Beitrags angelegt werden.

Die Änderung führen wir mit einer Frist von zwei Tagen zum nächsten Fälligkeitstermin durch, sobald uns Ihr Antrag in *TEXTFORM* vorliegt.

- (2) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* das *DECKUNGSKAPITAL* Ihres Vertrages in andere Fonds, die wir jeweils hierfür anbieten, umschichten (shiften).

Die Umschichtung führen wir mit einer Frist von 3 *BÖRSENTAGEN* zu dem von Ihnen gewünschten Termin durch, sobald uns Ihr Antrag in *TEXTFORM* vorliegt. Sowohl der Wertermittlung der zu übertragenden Anteilseinheiten als auch beim Kauf der neuen Anteilseinheiten, legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde.

- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Änderungen sind kostenfrei.
- (4) Wir können nach unserem Ermessen vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* weitere Fonds in die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Rentenversicherung aufnehmen.

§ 16 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- (1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Ist Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen, werden wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Sofern Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information widersprechen, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin in den Ersatzfonds anlegen.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Der Fondswechsel ist in diesen Fällen für Sie kostenfrei.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben das Recht, einen kostenfreien Fondswechsel nach § 15 durchzuführen.

- (2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Beiträge in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.

- (3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für zukünftige Anlagebeträge entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen.

- (4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Leistung kann dann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In einem solchen Fall werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann bei dem betroffenen Fonds auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 15 Absatz 2 ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

- (5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in *TEXTFORM* kündigen. Nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr kündigen.

Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

- (2) Bei Kündigung wandelt sich der Vertrag in einen beitragsfreien Vertrag um. Für die Bemessung der beitragsfreien Leistungen gilt § 19. Ein Vertrag gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes besteht nicht.

- (3) **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das *DECKUNGSKAPITAL* nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 20) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als *DECKUNGSKAPITAL* zur Verfügung.**

Keine Beitragsrückzahlung

- (4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des *DECKUNGSKAPITALS* auf einen anderen Vertrag kündigen?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres in *TEXTFORM* kündigen, um das *DECKUNGSKAPITAL* auf einen anderen Alters-

vorsorgevertrag, der eine Sparkomponente im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG enthält, bei einem anderen Anbieter übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

- (2) Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihren Vertrag wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des *DECKUNGSKAPITALS* legen wir dabei den Kündigungstermin zugrunde. Ist dies kein *BÖRSENTAG*, legen wir den nächstfolgenden *BÖRSENTAG* zugrunde.

Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

Beitragsrückstände werden von dem Übertragungswert abgezogen.

- (3) **Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des *DECKUNGSKAPITALS* kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das *DECKUNGSKAPITAL* erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden (siehe § 20).**
- (4) Im Falle der Übertragung des *DECKUNGSKAPITALS* entstehen Ihnen Kosten (siehe § 20), die vom *DECKUNGSKAPITAL* abgezogen werden.
- (5) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll und Sie müssen uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

§ 19 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen oder Ihren Beitrag reduzieren und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 17 Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in *TEXTFORM* verlangen, vollständig oder teilweise (Beitragsreduktion) von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Geht Ihr Verlangen zur Beitragsfreistellung nicht mindestens zehn Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin (siehe § 12 Absatz 3) bei uns ein, erfolgt die Beitragsfreistellung zum darauf folgenden Fälligkeitstermin.

Nach einer vollständigen Beitragsfreistellung führen wir Ihre Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Dabei legen wir das *DECKUNGSKAPITAL* zugrunde, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 20 Absatz 2 Satz 4 bis 7) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer.

Eine ggf. vereinbarte Todesfallleistung bleibt in unveränderter Höhe bestehen.

Während der Zeit der Beitragsfreistellung werden dem *DECKUNGSKAPITAL* weiterhin monatlich Risiko- und Kostenbeiträge entnommen (siehe § 20).

Ein Abzug wird bei Befreiung von der Beitragszahlungspflicht **nicht** erhoben.

Beitragsrückstände werden vom *DECKUNGSKAPITAL* einbehalten.

- (2) Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 300 EUR jährlich beträgt.
- (3) **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das *DECKUNGSKAPITAL* nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 20) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als *DECKUNGSKAPITAL* zur Verfügung.**

Beitragsrückzahlung

- (4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einem beitragsfrei gestellten Vertrag

- (5) Nach einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge nach zu entrichten. Nach Vereinbarung können Sie die nicht entrichteten Beiträge in einem Betrag oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zinslos nachzahlen. Bei einer Wiederaufnahme der Beitragszahlung sowie bei einer Nachzahlung gelten die gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* wie für den ursprünglichen Vertrag.

§ 20 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3) und anlassbezogene Kosten (Absatz 5). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z.B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme bzw. des Einmalbeitrags sowie jeder Zuzahlung.

Bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung wenden wir auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG* bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§ 17 und 19).

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, erheben wir darauf keine Abschluss- und Vertriebskosten.

Verwaltungskosten

- (3) Die **Verwaltungskosten** sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

a) Wir belasten Ihren Vertrag vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen monatlichen Eurobetrages
- eines festen jährlichen Prozentsatzes des *GEBILDETEN KAPITALS*
- eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung

b) Wir belasten Ihren Vertrag ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

- (4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt, das Bestandteil Ihres Versicherungsangebotes ist, entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

- (5) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- 100 Euro bei Kündigung Ihres Vertrages und Übertragung des *DECKUNGSKAPITALS* auf einen anderen Vertrag bei einem anderen Anbieter
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

- (6) Über die Absätze 1 bis 5 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

§ 21 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Sie können die aktuellen Anteilswerte der von Ihnen gewählten Fonds der Börsenzeitung entnehmen.
- (2) Wir informieren Sie jährlich über
- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
 - die Höhe des für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden *GEBILDETEN KAPITALS*,
 - die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
 - die erwirtschafteten Erträge.

Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* voraussichtlich zur Verfügung stehende *GEBILDETE KAPITAL*.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

- (3) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit mit.

Ablaufmanagement

- (4) Je mehr sich Ihr Vertrag dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nähert, umso größer sind die Auswirkungen von Kurschwankungen auf das bisher gebildete *DECKUNGSKAPITAL*. Deshalb werden wir Sie in unserem jährlichen Informationsschreiben 5 Jahre vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* darauf hinweisen und Ihnen Fonds anbieten, die ein geringes Schwankungsrisiko aufweisen und in die Sie Ihr *DECKUNGSKAPITAL* ganz oder teilweise umschichten können.

§ 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns *UNVERZÜGLICH* mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

§ 23 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage,

UNVERZÜGLICH zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 24 Welche RECHNUNGSGRUNDLAGEN gelten für den Vertrag?

- (1) Die bei Vertragsabschluss für die Zeit vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierten Leistungen wurden auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2008 T kalkuliert.

Im Versicherungsschein wird ein *RENTENFAKTOR* in Höhe von 94 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und

eines Rechnungszinses von 0,25 % ermittelten *RENTENFAKTORS* garantiert. Dies ist der *GARANTIERTE RENTENFAKTOR*.

- (2) Zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns berechnen wir einen Rentenfaktor mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des hier vorliegenden Vertrags zugrunde gelegten Kosten.

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,

- die ab Rentenzahlungsbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen.

b) Wenn wir zum Rentenzahlungsbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 2 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen,

- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
- die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenzahlungsbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 2 a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren ab Rentenzahlungsbeginn garantierten Rente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz 2 a) neu abschließen können.

- (3) Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* nach Absatz 2 gelten auch für die Kalkulation der Hinterbliebenenrente gemäß § 4 Absätze 1 und 3 bei Tod der versicherten Person.
- (4) Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG*.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung

Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 28 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

- (2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- (3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (6) Unabhängig hiervon können Sie sich auch jederzeit an uns wenden. Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

(Stand 01/2022)

Rentenversicherungen vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

Ihr Vertrag erhält einen Anteil an den Kostenüberschüssen. Er wird zum einen in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags bemessen und ab Beginn des 2. Versicherungsjahres mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet und zum anderen in Prozent des Geldwertes der in Ihrem Vertrag zum Monatsende enthaltenen Anteilseinheiten der einzelnen Fonds bemessen und am Monatsende dem *DECKUNGSKAPITAL* gutgebracht.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Dynamikrente).

Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (zusätzliche Dynamik).

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Spezifische Informationen über Anlageoptionen

Nachfolgend bezeichnet der Begriff Produkt den Fonds bzw. die Anlageoption des Versicherungsprodukts, welches Sie als Kunde kaufen. Die nachfolgenden Informationen und Werte beziehen sich ausschließlich auf den jeweiligen angegebenen Fonds bzw. die jeweilige Anlageoption.

Produkt

Name	Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C
Hersteller	Xtrackers (IE) plc
ISIN	IE00BZ02LR44
Stand	10.03.2023

Sie sind im Begriff ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Ziele	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World Low Carbon SRI Leaders Index (der „Index“) vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Index basiert auf dem MSCI World Index (der „Mutterindex“), der die Wertentwicklung bestimmter Aktien großer und mittelständischer börsennotierter Unternehmen aus Industrieländern widerspiegeln soll. In den Index werden nur Unternehmen aufgenommen, die Bestandteil des Mutterindex sind, sich durch hohe Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (Environmental, Social und Corporate Governance, kurz: ESG) auszeichnen und von denen eine im Vergleich zu anderen regionalen und branchenspezifischen Wettbewerbern geringe derzeitige und potenzielle Kohlenstoffbelastung ausgeht. Der Auswahlprozess für die Indexbestandteile beruht auf drei nacheinander angewandten Regelwerken: (i) den „Low Carbon Transition Risk Assessment Rules“ zur Beurteilung der gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risiken und seiner Bemühungen zur Eindämmung dieser Risiken sowie der Chancen, die sich aus dem Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft ergeben; (ii) den „High ESG Performance Selection Rules“, mit denen die ESG-Leistung der Bestandteile des Mutterindex bewertet wird und Unternehmen in Wirtschaftszweigen mit einem hohen Potenzial negativer ESG-Auswirkungen oder Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen ausgeschlossen werden; und (iii) den „Low Carbon Emissions Rules“, mit denen, falls die aktuell ausgewählten CO2-Kennzahlen des Index im Vergleich zum Mutterindex nicht ausreichend reduziert sind, die Wertpapiere mit den höchsten Werten dieser Kennzahlen entfernt werden, bis die aktuellen CO2-Kennzahlen des Index genügend unter dem Niveau des Mutterindex liegen. Die übrigen Wertpapiere werden nach ihrer um Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung gewichtet und unterliegen außerdem einer relativen Gewichtungsobergrenze gemessen an ihrer Gewichtung im Mutterindex. Der Index wird auf Basis der Netto-Gesamtrendite (Total Return Net) berechnet, was bedeutet, dass alle Dividenden und Ausschüttungen der Unternehmen nach Steuern wieder in Aktien angelegt werden. Der Index wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Der Index wird täglich in US-Dollar berechnet. Zur Erreichung des Anlageziels wird der Fonds versuchen, den Index (vor Gebühren und Aufwendungen) durch den Erwerb aller oder einer wesentlichen Anzahl der darin enthaltenen Wertpapiere nachzubilden. Der Fonds kann Techniken und Instrumente für das Risikomanagement, zur Kostenreduzierung und zur Ergebnisverbesserung einsetzen. Diese Techniken und Instrumente können den Einsatz von Finanzkontrakten (Derivategeschäften) umfassen. Bestimmte Informationen (darunter die aktuellen Anteilpreise des Fonds, die indikativen Nettoinventarwerte, vollständige Angaben zur Zusammensetzung des Fondsportfolios und Informationen über die Indexbestandteile) sind auf Ihrer lokalen DWS-Website oder auf www.Xtrackers.com verfügbar. Transaktionskosten und Steuern, unerwartete Fondskosten sowie Marktbedingungen wie Volatilität oder Liquiditätsprobleme können den Fonds in seiner Möglichkeit beeinträchtigen, den Index zu replizieren. Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen beträgt 1 Prozent. Die Rendite des Produktes lässt sich von dem täglich berechneten Anteilspreis und einer etwaigen Ausschüttung ableiten.
Kleinanleger-Zielgruppe	Der Fonds richtet sich an: (i) Privatanleger mit (ii) grundlegenden Kenntnissen und Erfahrungen, (iii) die bereit sind, das unten angegebene Risikoniveau (einschließlich Verlusten bis zum Totalverlust des angelegten Kapitals) einzugehen. Der typische Anleger hat (iv) einen mittelfristigen Anlagehorizont (fünf Jahre). Der Fonds eignet sich zur (v) allgemeinen Kapitalbildung (Wachstum).

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



1

2

3

4

5

6

7

Höheres Risiko



Niedrigeres Risiko

**Der Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 5 Jahre halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig einlösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.**

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 5 eingestuft, wobei 5 einer mittelhohen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittelhoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen. **Bitte beachten Sie das Währungsrisiko. Sie erhalten Zahlungen in einer anderen Währung, sodass Ihre endgültige Rendite vom Wechselkurs zwischen den beiden Währungen abhängen wird. Dieses Risiko ist bei dem oben angegebenen Indikator nicht berücksichtigt.**

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance-Szenarien

In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten. Unberücksichtigt ist auch Ihre persönliche steuerliche Situation, die sich ebenfalls auf den am Ende erzielten Betrag auswirken kann.

Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.

Das dargestellte pessimistische, mittlere und optimistische Szenario veranschaulichen die schlechteste, durchschnittliche und beste Wertentwicklung des Produkts in den letzten 10 Jahren. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln.

Spezifische Informationen über Anlageoptionen

Nachfolgend bezeichnet der Begriff Produkt den Fonds bzw. die Anlageoption des Versicherungsprodukts, welches Sie als Kunde kaufen. Die nachfolgenden Informationen und Werte beziehen sich ausschließlich auf den jeweiligen angegebenen Fonds bzw. die jeweilige Anlageoption.

Empfohlene Haltedauer: 5 Jahre Anlagebeispiel: 2.000 USD pro Jahr		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 5 Jahren aussteigen
Szenarien			
Minimum	Es gibt keine garantierte Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.		
Stressszenario ¹⁾	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	250 USD	5.380 USD
	Prozentuale Rendite	-87,5 %	-20,0 %
Pessimistisches Szenario ²⁾	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	1.740 USD	9.670 USD
	Prozentuale Rendite	-13,1 %	-1,1 %
Mittleres Szenario ³⁾	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	2.220 USD	13.950 USD
	Prozentuale Rendite	10,9 %	11,3 %
Optimistisches Szenario ⁴⁾	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	2.820 USD	20.450 USD
	Prozentuale Rendite	40,8 %	24,9 %
Anlagebetrag im Zeitverlauf		2.000 USD	10.000 USD

Die Performance-Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Anlageoption, nicht aber auf das gesamte Versicherungsanlageprodukt. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich die empfohlene Haltedauer der Anlageoption von der empfohlenen Haltedauer des Versicherungsanlageprodukts unterscheiden kann.

¹⁾ Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten..
²⁾
³⁾
⁴⁾

Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume.

- Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:
- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite). Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.
 - 2.000 USD pro Jahr werden angelegt

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 5 Jahren aussteigen
Kosten insgesamt	6 USD	83 USD
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	0,3 %	0,3 % pro Jahr

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 11,6 % vor Kosten und 11,3 % nach Kosten betragen.

Zusammensetzung der Kosten

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen
Einstiegskosten	Auswirkung der Kosten, die Sie zahlen müssen, wenn Sie Ihre Anlage tätigen. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.	0 USD
Ausstiegskosten	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.	0 USD
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen.	4 USD
Transaktionskosten	0,08 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung der Kosten, die anfallen, wenn wir die zugrunde liegenden Anlagen für das Produkt kaufen oder verkaufen. Der tatsächliche Betrag hängt davon ab, wie viel wir kaufen und verkaufen.	2 USD
Zusätzliche Kosten unter bestimmten Bedingungen		
Erfolgsgebühren und Carried Interest	Auswirkung der Erfolgsgebühr. Diese wird von Ihrer Anlage einbehalten, wenn das Produkt seine Benchmark übertrifft.	0 USD

Durch die Einbettung der Anlageoption in das Versicherungsprodukt kommen weitere Kosten hinzu. Diese Kosten sind nicht in diesem Dokument der spezifischen Informationen der Anlageoption aufgeführt. Die dargestellte Kostentabelle ist für die empfohlene Haltedauer der Anlageoption berechnet. Die aufgeführten Kosten fallen jedoch für die gesamte Laufzeit des Versicherungsanlageproduktes an.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die frühere Wertentwicklung für 4 Jahre ist unter <https://etf.dws.com/Download/Past%20Performance/IE00BZ02LR44/DE/DE> zu finden.

Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C

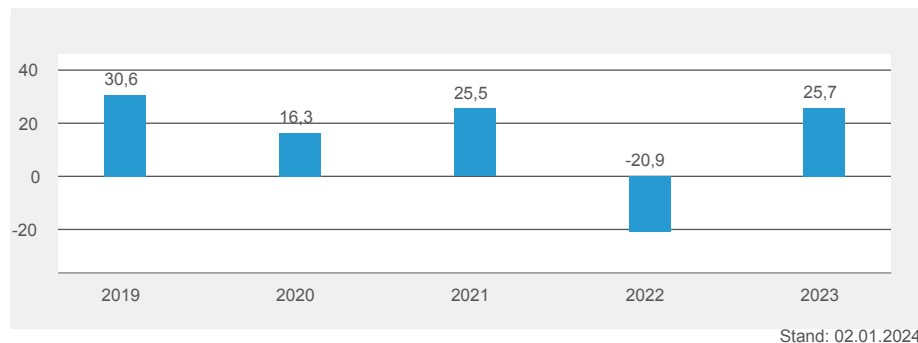


die Bayerische

Anlagestrategie

Zur Erreichung des Anlageziels versucht der Fonds, den Index vor Gebühren und Aufwendungen nachzubilden, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Aktien im Index im gleichen Verhältnis wie der Index erwirbt, wie von Gesellschaften der DWS bestimmt. Der Fonds kann Techniken und Instrumente für das Risikomanagement, zur Kostenreduzierung und zur Ergebnisverbesserung einsetzen. Diese Techniken und Instrumente können den Einsatz von Finanzkontrakten (Derivategeschäften) umfassen.

Jährliche Wertentwicklung (in %) *



Wertentwicklung seit Auflage (in %) *



Wertentwicklung *

	1 Monat	lfd. Jahr	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	seit Auflage (24.04.2018)	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
Fonds	-0,84 %	-0,84 %	25,70 %	24,76 %	89,39 %	-	73,27 %	7,65 %	13,62 %

Stand: 02.01.2024

* Erläuterungen zur Wertentwicklung

Die Berechnung aller Wertentwicklungsangaben erfolgt nach der BVI-Methode unter Annahme der Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge, ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und von kundenindividuellen Kosten und Steuern. Individuelle Kosten (z.B. Depotkosten) und Steuern mindern die Wertentwicklung und die Erträge der Fondsanteile.

Fondsdaten

Anlegerprofil	Chance
ISIN	IE00BZ02LR44
Auflagedatum	24.04.2018
Fondswährung	USD
Ertragsverwendung	Thesaurierung

Management

Fondsmanagement	DWS Investment S.A.
Kapitalverwaltungs- gesellschaft	DWS Investment S.A.
Depotbank	State Street Custodial Services (Ireland) Limi- ted

Aktuelle Werte

NAV (02.01.2024)	35,77 USD
Aktuelles Volumen	3.865,33 Mio. USD

Kosten

Ausgabeaufschlag die Bayerische	keiner
Ausgabeaufschlag gemäß Prospekt	keiner
Max. Verwaltungs- vergütung p.a.	0,10 % p.a
Laufende Kosten laut KIID (22.06.2023)	0,20 %

Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C



Größte Positionen

Microsoft	10,22 %
Nvidia	4,41 %
Alphabet Inc A	3,01 %
Alphabet Inc	2,71 %
Tesla Motors Inc.	2,62 %
Eli Lilly	1,82 %
VISA INC	1,59 %
Johnson & Johnson	1,42 %
Mastercard Inc.	1,34 %
Novo-Nordisk AS Navne-Aktier B	1,27 %

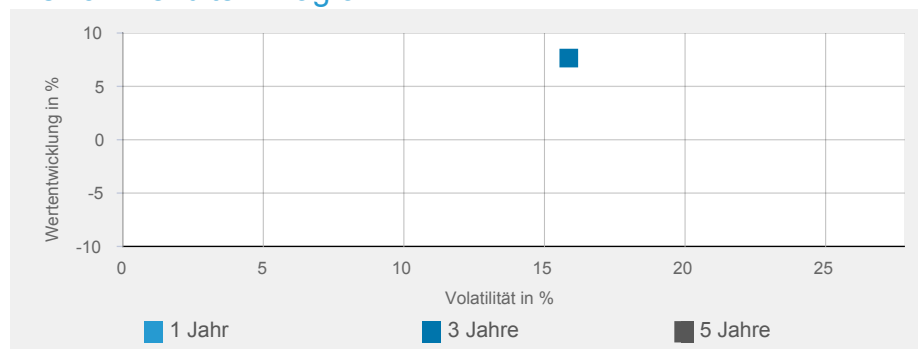
Stand: 02.01.2024

Größte Branchen

Informationstechnologie	26,90 %
Finanzwesen	16,58 %
Gesundheitswesen	13,69 %
Industrie	11,69 %
langlebige Gebrauchsgüter	11,33 %
Kommunikationsdienste	9,41 %
Grundstoffe	3,54 %
Basiskonsumgüter	3,19 %
Immobilien	2,74 %
Versorger	0,71 %

Stand: 02.01.2024

Risiko - Rendite - Diagramm



Stand: 02.01.2024

Risiko- & Ertragsprofil

← geringeres Risiko höheres Risiko →
← potentiell geringerer Ertrag potentiell höherer Ertrag →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

KIID vom: 22.06.2023

Kennzahlen

Volatilität	
1 Jahr	+12,35 %
3 Jahr	+15,87 %
5 Jahr	+18,53 %

Maximaler Verlust	
1 Jahr	-10,7 %
3 Jahr	-29,0 %
5 Jahr	-33,7 %

Verlustdauer in Monaten	
1 Jahr	9
3 Jahr	10
5 Jahr	10

Rechtlicher Hinweis

Die in dieser Darstellung enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Produktbeschreibung ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Auch wenn die Informationen dieser Darstellung auf sorgfältig ausgewählten und für zuverlässig erachteten Quellen beruhen, kann keine Garantie für deren Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit oder Aktualität übernommen werden. Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Anteilen an Fonds ist der jeweils gültige aktuelle Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen und die jeweiligen Jahres- und ggf. Halbjahresberichte, die Sie bei Ihrem Berater oder bei der Bayerischen (die Bayerische, 81732 München oder info@diebayerische.de) kostenlos erhalten.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Wert und Erträge der Fondsanteile können steigen oder fallen. Positive Wertentwicklungen aus der Vergangenheit sind keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung.

Die Berechnung aller Wertentwicklungsangaben erfolgt nach der BVI-Methode unter Annahme der Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge, ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und von kundenindividuellen Kosten und Steuern. Individuelle Kosten (z.B. Depotkosten) und Steuern mindern die Wertentwicklung und die Erträge der Fondsanteile. Durch verschiedene Risiken wie Markt-, Branchen- und Unternehmensrisiken sowie durch Währungs-, Zins-, Bonitäts-, Konjunktur- und Länderrisiken oder durch den Einsatz von Derivaten können Kursverluste entstehen. Ausführlichere Risikohinweise enthält der jeweilige Verkaufsprospekt.

ESG Information

Stand: 31.12.2023

Gegenstand dieses Dokuments sind Nachhaltigkeitsinformationen zu diesem Finanzprodukt. Es handelt sich um Werbematerial. Für Informationen über die berücksichtigten Umweltziele lesen Sie bitte aufmerksam die Nachhaltigkeitsinformationen des Herstellers. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C

ISIN / WKN	IE00BZ02LR44 / A2AQST
Emittent / Hersteller	DWS Investment S.A.
Benchmark	-
EU-Offenlegungskategorisierung*	Artikel 8 Einstufung nach Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)
PAI Berücksichtigung**	Nein
Verkaufsprospekt	Link
SFDR vorvertragliche Informationen***	Link
SFDR regelmäßige Informationen***	Link
SFDR Website Informationen***	nicht verfügbar
ESG-Fokus	-
Aktualisierung durch Hersteller	10.07.2023

* - es liegen keine Kategorisierungsinformationen vor; Artikel 6 = Fonds, die keine Nachhaltigkeitsziele anstreben; Artikel 8 = Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Aspekte einer guten Unternehmensführung bei der Auswahl der im Portfolio enthaltenen Titel einbeziehen; Artikel 9 = Fonds, die explizit Nachhaltigkeitsziele verfolgen

** PAI (Principle Adverse Impact) sind die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

*** SFDR - Sustainable Finance Disclosure Regulation (Offenlegungsverordnung)

Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach SFDR



10,00 %

ESG Information

Stand: 31.12.2023

Anlagestrategie

Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World Low Carbon SRI Leaders Index (der „Index“) vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Index basiert auf dem MSCI World Index (der „Mutterindex“), der die Wertentwicklung bestimmter Aktien großer und mittelständischer börsennotierter Unternehmen aus Industrieländern widerspiegeln soll. In den Index werden nur Unternehmen aufgenommen, die Bestandteil des Mutterindex sind, sich durch hohe Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (Environmental, Social und Corporate Governance, kurz: ESG) auszeichnen und von denen eine im Vergleich zu anderen regionalen und branchenspezifischen Wettbewerbern geringe derzeitige und potenzielle Kohlenstoffbelastung ausgeht. Der Auswahlprozess für die Indexbestandteile beruht auf drei nacheinander angewandten Regelwerken: (i) den „Low Carbon Transition Risk Assessment Rules“ zur Beurteilung der gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risiken und seiner Bemühungen zur Eindämmung dieser Risiken sowie der Chancen, die sich aus dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft ergeben; (ii) den „High ESG Performance Selection Rules“, mit denen die ESG-Leistung der Bestandteile des Mutterindex bewertet wird und Unternehmen in Wirtschaftszweigen mit einem hohen Potenzial negativer ESG-Auswirkungen oder Unternehmen mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen ausgeschlossen werden; und (iii) den „Low Carbon Emissions Rules“, mit denen, falls die aktuell ausgewählten CO₂-Kennzahlen des Index im Vergleich zum Mutterindex nicht ausreichend reduziert sind, die Wertpapiere mit den höchsten Werten dieser Kennzahlen entfernt werden, bis die aktuellen CO₂-Kennzahlen des Index genügend unter dem Niveau des Mutterindex liegen. Die übrigen Wertpapiere werden nach ihrer um Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung gewichtet und unterliegen außerdem einer relativen Gewichtungsobergrenze gemessen an ihrer Gewichtung im Mutterindex. Der Index wird auf Basis der Netto-Gesamtrendite (Total Return Net) berechnet, was bedeutet, dass alle Dividenden und Ausschüttungen der Unternehmen nach Steuern wieder in Aktien angelegt werden. Der Index wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Der Index wird täglich in US-Dollar berechnet. Zur Erreichung des Anlageziels wird der Fonds versuchen, den Index (vor Gebühren und Aufwendungen) durch den Erwerb aller oder einer wesentlichen Anzahl der darin enthaltenen Wertpapiere nachzubilden. Der Fonds kann Techniken und Instrumente für das Risikomanagement, zur Kostenreduzierung und zur Ergebnisverbesserung einsetzen. Diese Techniken und Instrumente können den Einsatz von Finanzkontrakten (Derivategeschäften) umfassen. Bestimmte Informationen (darunter die aktuellen Anteilpreise des Fonds, die indikativen Nettoinventarwerte, vollständige Angaben zur Zusammensetzung des Fondsportfolios und Informationen über die Indexbestandteile) sind auf Ihrer lokalen DWS-Website oder auf www.Xtrackers.com verfügbar. Transaktionskosten und Steuern, unerwartete Fondskosten sowie Marktbedingungen wie Volatilität oder Liquiditätsprobleme können den Fonds in seiner Möglichkeit beeinträchtigen, den Index zu replizieren. Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen beträgt 1 Prozent. Die Rendite des Produktes lässt sich von dem täglich berechneten Anteilspreis und einer etwaigen Ausschüttung ableiten.

Rechtliche Informationen

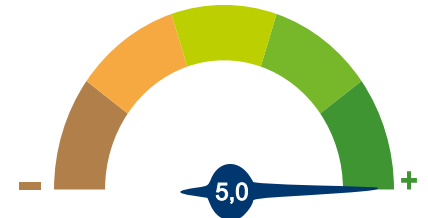
Die offengelegten ESG-Informationen werden der cleversoft GmbH von der genannten Kapitalanlagegesellschaft (Hersteller) und Scope Fund Analysis zur Verfügung gestellt. Die ESG-Informationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich die Informationen inzwischen verändert haben oder auf fehlerhaften Daten Dritter basieren. Die Versicherungsgesellschaft und cleversoft GmbH können keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ausgewiesenen Daten übernehmen. Die in dem ESG-Dokument publizierten Informationen stellen keine Empfehlung, Angebot oder Aufforderung zur Investition in einen Fonds dar.

ESG Information

Stand: 31.12.2023

Xtrackers MSCI World ESG UCITS ETF 1C

Das Scope ESG-Rating basiert auf 15 Haupt- und 88 Sub-Ausschlusskriterien. Aus der erreichten Prozentzahl für die verwendeten Ausschlusskriterien ergibt sich eine Bewertung für jede der drei Dimensionen (E)nviromental, (S)ocial und (G)overnance. Die endgültige Bewertungskennzahl berechnet sich abschließend aus der prozentualen Verteilung aller Ausschlusskriterien über die drei ESG-Dimensionen als Gewichtungsfaktor hinweg. Die Skala reicht von null bis fünf, wobei fünf die bestmögliche Bewertung darstellt.



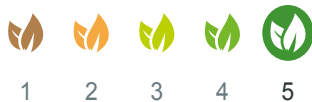
Scope ESG-Rating

[Information zum Scope ESG-Rating](#)

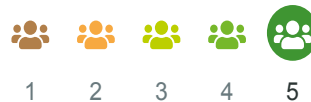
Scope ESG-Rating Skala von 0 bis 5
(0 = schlechtester Wert, 5 = bester Wert)



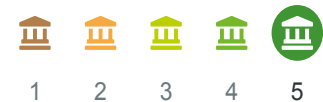
Umwelt



Soziales



Unternehmensführung



Welche Nachhaltigkeitskriterien werden mit einbezogen?

ESG-Reporting	Ja	Engagement	Ja
ESG-Research	Ja	Ausschlusskriterien	Ja
Best-of-Class	Nein	Best-in-Class	Nein
Themenansatz	Nein		

Quelle: Scope Fund Analysis

Sind bestimmte Investitionen ausgeschlossen?

Umwelt		Soziales		Unternehmensführung	
• Automobilindustrie • Chemie • Gentechnik • Kernkraft • Fossile Energieträger • Luftfahrt • Umweltschädliches Verhalten	Nein Nein Ja Ja Ja Nein Nein	• Menschenrechtsverstöße • Arbeitsrechtsverstöße • Pornographie • Suchtmittel • Tierschutzverstöße • Waffen / Rüstung	Nein Nein Ja Ja Nein Ja	• Verstoß gegen Global Compact • Unzulässige Geschäftspraktiken	Ja Nein

Quelle: Scope Fund Analysis

ESG-Glossar

Ausschlusskriterien - Ein Ansatz, bei dem bestimmte Investments oder Investmentklassen aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen werden.

Best-in-Class - Auswahl oder Gewichtung der sich am besten entwickelnden Unternehmen oder Assets auf Grundlage einer ESG-Analyse innerhalb eines bestimmten Investment-Universums.

Best-of-Class - Anlagestrategie, nach der auf Basis von ESG-Kriterien die besten Unternehmen über sämtliche Branchen und Kategorien hinweg ausgewählt werden.

Engagement - Langfristiger Dialog von Investoren und Unternehmen mit dem Ziel, die Unternehmensführung unter Berücksichtigung von sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien zu gewinnen.

ESG-Kriterien - Englisch für Environmental, Social and Governance - Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung. Bezieht sich auf ein breites Spektrum nicht-finanzieller Indikatoren für die Nachhaltigkeit.

ESG-Reporting - Die Offenlegung nicht-finanzieller Kennzahlen und Informationen zu ESG-Kriterien auf Fonds- und Unternehmensebene.

ESG-Research - Spezialisierte Research-Anbieter bieten Analysen zu Staaten und Unternehmen unter Berücksichtigung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) an. Materielle im Rahmen der klassischen Finanzanalyse vernachlässigte ESG-Risiken und Chancen werden identifiziert und bewertet.

Global Compact - Der UN Global Compact (Globaler Pakt der Vereinten Nationen) verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards. Wichtige Prinzipien des UN Global Compact sind Menschenrechte, Vereinigungsfreiheit, Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Themenansatz - Investitionen in Themen oder Assets, die mit der Förderung von Nachhaltigkeit zusammenhängen. Thematische Fonds haben ESG-Themenschwerpunkte, z. B. Klimawandel und Ökoeffizienz.

ESG Information

Stand: 31.12.2023

Gegenstand dieses Dokuments sind Nachhaltigkeitsinformationen zu diesem Finanzprodukt. Es handelt sich um Werbematerial. Für Informationen über die berücksichtigten Umweltziele lesen Sie bitte aufmerksam die Nachhaltigkeitsinformationen des Herstellers. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Sicherungsvermögen der BL die Bayerische Lebensversicherung AG

ISIN / WKN	XXBAY0000001 / 000000
Emittent / Hersteller	BL die Bayerische Lebensversicherung AG
Benchmark	-
EU-Offenlegungskategorisierung*	Artikel 8 Einstufung nach Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)
PAI Berücksichtigung**	Ja, für folgende Kriterien: Treibhausgas-Emissionen; Soziale und Arbeitnehmerbelange
Verkaufsprospekt	nicht verfügbar
SFDR vorvertragliche Informationen***	Link
SFDR regelmäßige Informationen***	Link
SFDR Website Informationen***	Link
ESG-Fokus	-
Aktualisierung durch Hersteller	15.11.2022

* - = es liegen keine Kategorisierungsinformationen vor; Artikel 6 = Fonds, die keine Nachhaltigkeitsziele anstreben; Artikel 8 = Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Aspekte einer guten Unternehmensführung bei der Auswahl der im Portfolio enthaltenen Titel einbeziehen; Artikel 9 = Fonds, die explizit Nachhaltigkeitsziele verfolgen

** PAI (Principle Adverse Impact) sind die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

*** SFDR - Sustainable Finance Disclosure Regulation (Offenlegungsverordnung)

Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach SFDR



Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen nach Taxonomie-Verordnung



Rechtliche Informationen

Die offengelegten ESG-Informationen werden der cleversoft GmbH von der genannten Kapitalanlagegesellschaft (Hersteller) zur Verfügung gestellt. Die ESG-Informationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich die Informationen inzwischen verändert haben oder auf fehlerhaften Daten Dritter basieren. Die Versicherungsgesellschaft und cleversoft GmbH können keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ausgewiesenen Daten übernehmen. Die in dem ESG-Dokument publizierten Informationen stellen keine Empfehlung, Angebot oder Aufforderung zur Investition in einen Fonds dar.

Antrag

- Basis-Rente AKTIV
- Pangaea Life Basis-Rente  pangaea·life



die Bayerische
Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München
diebayerische.de

BL die Bayerische Lebensversicherung AG
Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Alexander Hemmelrath;
Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender), Martin Gräfer, Thomas Heigl.
Sitz und Registergericht: München; Reg.-Nr. HR B 81283

 **die Bayerische**
Versichert nach dem Reinheitsgebot

Inhalt

Inhaltsübersicht	Erläuterungen / vollständige Erklärungen unter Punkt ...
1 Antragsteller/-in / Versicherungsnehmer/-in / versicherte Person	C Erläuterungen zur Steuerpflicht in den USA (FATCA) und zu den Erhebungs- und Meldepflichten bei einer steuerlichen Ansässigkeit im Ausland (FKAustG)
2 Geldwäschegesetz	-
3 Politisch exponierte Personen (PeP)	D Politisch exponierte Personen nach dem Geldwäschegesetz
4 Hauptversicherung	-
5 Dynamik	-
6 Empfänger der Versicherungsleistungen	-
7 Besondere Vereinbarungen	-
8 Maklermandat	-
9 SEPA-Lastschriftmandat	-
10 Einwilligungserklärung zur Kontaktaufnahme	-
11 Bestätigung zu den Informationspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	-
12 Einwilligungserklärung zur elektronischen Datenübermittlung	-
13 Schweigepflichtentbindungserklärung, Schlusserklärung, Zahlungen an Vermittler und Unterschriften	E Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen F Schlusserklärungen des Antragstellers und der zu versichernden Person
14 Bestätigung des Vermittlers	-
15 Interne Vermerke	-
Erläuterungen	-
Schweigepflichtentbindungserklärung und Schlusserklärungen	-
DSGVO Information für Kunden der Bayerischen	-

☐ Herr ☐ Frau Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet / eingetragene Lebenspartnerschaft

Vorname/Titel/Firmenname		Name	
Straße/Hausnummer			
PLZ		Wohnort	
Ausgeübter Beruf (genaue berufliche Tätigkeit, Branche, Firma, Schulform)			

Geburtsdatum

1. Staatsangehörigkeit

2. Staatsangehörigkeit

* freiwillige Angaben
** siehe Erläuterungen

Geburtsland	Geburtsort

Steuer-Identifikations-Nr. | | | | | | | | | |

Sind Sie im Ausland steuerlich ansässig? ** ☐ Nein ☐ Ja

Länder-
kennz. Steueridentifikationsnummer (TIN)

☐ Arbeiter/in	☐ Beamter/Beamtin auf Lebenszeit	☐ Rentner/in, Pensionär/in
☐ Angestellte/r	☐ Beamter/Beamtin auf Probe	☐ Auszubildende/r
☐ leitende/r Angestellte/r	☐ Arbeiter/in im öffentl. Dienst	☐ Schüler/in
☐ Beamter/Beamtin	☐ Angestellte/r im öffentl. Dienst	☐ Student/in
☐ Beamter/Beamtin auf Widerruf	☐ Selbständige/r, Freiberufler/in	☐ Soldat/in ☐ Sonstige

E-Mail Adresse*	Telefon geschäftlich*

Telefon mobil*	Telefon privat*

☐ Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und alle damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine Veranlassung. Ich wurde nicht von Dritten beauftragt.

☐ Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und/oder die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf fremde Veranlassung bzw. auf Veranlassung Dritter.

Bitte erläutern Sie die Hintergründe, warum die Geschäftsbeziehung auf fremde Veranlassung erfolgt:

Art des Ausweises	Nummer des Ausweises	Ausweisinhaber	Geburtsort	Ablaufdatum des Ausweises	Ausstellende Behörde
☐ RP ☐ PA					

Eine Kopie des Ausweises ist beigefügt oder wird vor Policing nachgereicht (zwingend erforderlich)

Üben oder übten Sie oder eine am Vertrag beteiligte Person ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene aus oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, z. B. Staats-/Regierungschef, Minister, Mitglied der EU-Kommission, stv. Minister und Staatssekretär, Parlamentsabgeordneter, Mitglied der Führungsebene politischer Parteien, obersten Gerichten, Rechnungshöfen oder Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger oder Verteidigungsattaché, Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, Direktor, stv. Direktor, Mitglied des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation? Wenn ja, welche?

☐ Nein ☐ Ja

Bekleidet ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person eines der vorgenannten Ämter? Wenn ja, bitte Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Verwandtschaftsverhältnis/Beziehung und Funktion angeben.

☐ Nein ☐ Ja

☐ Basis-Rente AKTIV (FBaRGZ) ☐ Panqaea Life Basis-Rente (FBaGZN)

Tarifkennziffer

0	1				
---	---	--	--	--	--

abweichende Sonderrechnungsart (Unterlagen sind beigelegt)	
---	--

Aufschub- zeit/Jahre		
0	100%	100%
1	98%	96%
2	97%	93%
3	95%	90%
4	93%	87%
5	91%	84%
6	89%	81%
7	87%	78%
8	85%	75%
9	83%	72%
10	81%	69%
11	79%	66%
12	77%	63%
13	75%	60%
14	73%	57%
15	71%	54%
16	69%	51%
17	67%	48%
18	65%	45%
19	63%	42%
20	61%	39%
21	59%	36%
22	57%	33%
23	55%	30%
24	53%	27%
25	51%	24%
26	49%	21%
27	47%	18%
28	45%	15%
29	43%	12%
30	41%	9%
31	39%	6%
32	37%	3%
33	35%	0%
34	33%	-3%
35	31%	-6%
36	29%	-9%
37	27%	-12%
38	25%	-15%
39	23%	-18%
40	21%	-21%
41	19%	-24%
42	17%	-27%
43	15%	-30%
44	13%	-33%
45	11%	-36%
46	9%	-39%
47	7%	-42%
48	5%	-45%
49	3%	-48%
50	1%	-51%
51	-1%	-54%
52	-3%	-57%
53	-5%	-60%
54	-7%	-63%
55	-9%	-66%
56	-11%	-69%
57	-13%	-72%
58	-15%	-75%
59	-17%	-78%
60	-19%	-81%
61	-21%	-84%
62	-23%	-87%
63	-25%	-90%
64	-27%	-93%
65	-29%	-96%
66	-31%	-99%
67	-33%	-100%
68	-35%	-100%
69	-37%	-100%
70	-39%	-100%
71	-41%	-100%
72	-43%	-100%
73	-45%	-100%
74	-47%	-100%
75	-49%	-100%
76	-51%	-100%
77	-53%	-100%
78	-55%	-100%
79	-57%	-100%
80	-59%	-100%
81	-61%	-100%
82	-63%	-100%
83	-65%	-100%
84	-67%	-100%
85	-69%	-100%
86	-71%	-100%
87	-73%	-100%
88	-75%	-100%
89	-77%	-100%
90	-79%	-100%
91	-81%	-100%
92	-83%	-100%
93	-85%	-100%
94	-87%	-100%
95	-89%	-100%
96	-91%	-100%
97	-93%	-100%
98	-95%	-100%
99	-97%	-100%
100	-99%	-100%

oder

Rentenbeginnalter
mindestens **62 Jahre**

oder

Rentenbeginn-
datum

Garantiezeit/		
Jahre		

garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall % max 2%
(nicht möglich bei nicht garantierter Gewinnrente mit Dynamik)

☐ monatlich ☐ 1/4-jährlich ☐ 1/2-jährlich ☐ jährlich ☐ Einmalbeitrag

Zahlungsdauer/ Jahre	
-------------------------	--

oder

Enddatum						
Abrechnungsdauer						

Beitrag Fondsversicherung

Einmalige Zuzahlung

EUR

EUR

Zahlung nur über SEPA-Lastschriftmandat möglich.

[illegible]

* International Securities Identification Number

** Summe muss 100% ergeben.

Pangaea Life Fonds	Anlageschwerpunkt	Anlegerprofil
	Nachhaltige Sachwert-Investments	Wachstum

Fondsgebundene Rentenversicherung vor Rentenbeginn: Fondsanlage;
nach Rentenbeginn: dynamische Rentenerhöhung:

Abweichend davon kann gewählt werden: nach Rentenbeginn ☐ nicht garantierte Gewinnrente mit Dynamik

☐ Der Beitrag erhöht sich jährlich um einen gleichbleibenden Satz von: %

Im Erlebensfall: der Versicherungsnehmer unwiderruflich: **Bei Tod der versicherten Person** in der Reihenfolge der Ziffern unter Ausschluss der jeweils nachfolgenden Berechtigten:

1. der überlebende Ehegatte, mit dem der Versicherte im Zeitpunkt seines Ablebens verheiratet war; der eingetragene Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) steht dem Ehegatten gleich

2. die Kinder des Versicherten
im Sinne des §32 Abs 3 bis 5 EStG

7 Besondere Vereinbarungen (Mündliche Vereinbarungen gelten nicht)

Sollte Ihnen vom Versicherungsnehmer ein Maklermandat erteilt worden sein und Sie möchten dieses vormerken lassen, legen Sie bitte eine entsprechende Kopie dem Antrag bei oder reichen Sie diese einfach später nach. Den gesamten Schriftwechsel können Sie jedoch unabhängig davon in der Newsbox sehen.

9 SEPA-Lastschriftmandat (Unterschrift zwingend erforderlich)

Ich ermächtige die BL die Bayerische Lebensversicherung AG Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BL die Bayerische Lebensversicherung AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Lastschritteinzug wird mir spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

D E |

BIC

| | | | | | | | | | | |

Kreditinstitut

| |

Datum

| | | | | |

Unterschrift des Kontoinhabers

| |

Kontoinhaber ist Versicherungsnehmer oder folgende abweichende Person (Name, Anschrift und Begründung):

| |

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE97ZZZ00000106475. Als Mandatsreferenznummer verwenden wir Ihre Versicherungsscheinnummer.

10 Einwilligungserklärung zur Kontaktaufnahme

Ich gestatte den Unternehmen der Bayerischen* bzw. dem/der zuständigen Betreuer/in, mich auch telefonisch und mittels elektronischer Post über Angebote zu Versicherungen und Finanzdienstleistungen der Unternehmensgruppe der Bayerischen zu informieren, zu beraten und mir auf diesem Wege Angebote zu Versicherungen und Finanzdienstleistungen der Unternehmensgruppe der Bayerischen zu unterbreiten. Meine Kontaktdaten dürfen zu diesem Zweck von der Unternehmensgruppe der Bayerischen gespeichert und genutzt werden.

Ja, ich bin mit der Kontaktaufnahme durch meinen Berater sowie deren Experten und die Unternehmen der Bayerischen einverstanden.

Mein Einverständnis gilt derzeit für folgende Kanäle: ☐ Telefon ☐ E-Mail ☐ SMS-MMS ☐ Messengerdienste

Datum

| | | | | |

Unterschrift des Antragstellers und der gesetzlichen Vertreter/
des Alleinvertretungsberechtigten bei Minderjährigen

| |

Meine Einwilligung ist freiwillig, hat keinen Einfluss auf bestehende oder zukünftige Verträge und ich kann sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: die Bayerische, Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München.

* Unternehmen der Bayerischen: Bayerische Beamten Lebensversicherung a. G., BL die Bayerische Lebensversicherung AG, BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG, die Bayerische Finanzberatungs- und Vermittlungs-GmbH, die Bayerische Online-Versicherungsagentur und -Marketing GmbH, Pangaea Life GmbH

11 Bestätigung zu den Informationspflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Informationspflicht gemäß § 7 VVG

Ich habe das Informationspaket bestehend aus dem Produktinformationsblatt, dem Angebot sowie den Informationen zum Versicherungsangebot, einschließlich der dort genannten Versicherungsbedingungen, vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht gemäß § 19 Absatz 5 VVG

Die gesonderte Mitteilung über die Folgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht wurde mir vor Beantwortung der Antragsfragen ausgehändigt.

Datum

| | | | | |

Unterschrift des Antragstellers und der gesetzlichen Vertreter/
des Alleinvertretungsberechtigten bei Minderjährigen

| |

12 Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bei Basisrentenverträgen

Ich stimme der elektronischen Datenübermittlung an die zentrale Stelle zu. Die BL die Bayerische Lebensversicherung AG als Anbieter des Basisrentenvertrags hat bei Vorliegen einer Einwilligung des Steuerpflichtigen (Versicherungsnehmer) Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) zu übermitteln.

Die Übermittlung umfasst die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG, die Zertifizierungsnummer des Basisrentenvertrags, die Vertragsdaten, das Datum der Einwilligung zur Datenübermittlung und die Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung). Dazu hat der Steuerpflichtige dem Versicherungsunternehmen seine persönliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) nach § 22 a Absatz 2 EStG bekannt zu geben.

Diese Einwilligung gilt auch für die folgenden Beitragsjahre, sofern Sie die Einwilligung uns gegenüber nicht zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich widerrufen. Ein Widerruf muss uns vor Beginn des Beitragsjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen.

☐ Die Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung an die zentrale Stelle bei einem Basisrentenvertrag möchte ich nicht abgeben.

Mir ist bekannt, dass die Beiträge nur dann als Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn ich gegenüber dem Anbieter in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt habe (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG).

13 Schweigepflichtentbindungserklärung, Schlussklärung, Zahlungen an Vermittler und Unterschriften

Schweigepflicht-
entbindungs-
erklärung

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

1. Einwilligung in die Weitergabe nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb unseres Unternehmens (Unternehmen oder Personen)
2. Einwilligung in die Datenweitergabe an Rückversicherungen
3. Einwilligung in die Datenweitergabe an selbständige Vermittler

Die ganze Erklärung finden Sie zu Ihrer Information am Ende des Antragsformulars unter Punkt **E** abgedruckt.

Schlussklärung

Die Erläuterungen und Schlussklärungen des Antragstellers unter Punkt **F** habe ich gelesen. Diese sind wichtiger Bestandteil des Vertrages. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass sie Inhalt dieses Antrages sind.

Zahlungen an
Vermittler

Der Versicherungsvermittler ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss des Versicherungsvertrages an ihn leisten, für den Versicherer anzunehmen. Zahlungen an den Versicherungsvermittler entfalten keinerlei Wirkungen gegenüber dem Versicherer.

Unterschriften

Die Unterschrift gilt für die beantragte Versicherung.

Datum

| | | | | |

Unterschrift des Antragstellers und der gesetzlichen Vertreter/
des Alleinvertretungsberechtigten bei Minderjährigen

| |

14 Bestätigung des Vermittlers

Die Antragsangaben wurden in meiner Gegenwart erfasst und entsprechen der Richtigkeit. Die Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erfolgte anhand des Originals der eingereichten Ausweiskopie bzw. über ein sonstiges nach dem GwG zugelassenes Verfahren. Ich bestätige, dass der Kunde zum Zielmarkt des Produktes gehört.

Vermittlerdaten

Abschlussvermittler 1	Anteil AV1 in %	Abschlussvermittler 2
Kooperationspartner		

Unterschrift des Vermittlers

X

15 Interne Vermerke

Erläuterungen

A Zuständiger Versicherer

BL die Bayerische Lebensversicherung AG

B Wechsel des Versicherers

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht.

C Erläuterungen zur Steuerpflicht in den USA (FATCA) und zu den Erhebungs- und Meldepflichten bei einer steuerlichen Ansässigkeit im Ausland (FKAustG)

Im Rahmen des US-amerikanischen Steuergesetzes Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) sind deutsche Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Steuerbehörden Informationen über Kunden zur Verfügung zu stellen, die entweder bereits in den USA steuerpflichtig sind oder die voraussichtlich einen steuerlichen Bezug zu den USA haben werden („US-Persons“).

Darüber hinaus werden durch das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) die Erhebungspflichten auch auf Kunden erstreckt, die im Ausland steuerlich ansässig sind. Meldepflichten bestehen bei Kunden, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem am automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (CRS) teilnehmenden Drittstaat steuerlich ansässig sind.

Wir sind daher verpflichtet, hierzu zusätzliche Pflichtangaben zu erheben und zu überprüfen, ob dem Antragsteller der steuerrechtliche Status einer „US-Person“ zukommt bzw. die steuerliche Ansässigkeit zu ermitteln.

Für Sie als Versicherungsnehmer ergibt sich daraus die Verpflichtung, uns alle zur Erfüllung dieser Meldepflichten erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

In Zweifelsfragen zur Steuerpflicht in den USA oder der steuerlichen Ansässigkeit im Ausland bitten wir Sie, sich an Ihren Steuerberater zu wenden.

Auch nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, uns in Textform darüber zu informieren, wenn Sie den Status einer US-Person erlangen oder im Ausland steuerlich ansässig werden sollten.

D Politisch exponierte Personen nach dem Geldwäschegesetz

Politisch exponiert ist eine Person, die entweder selbst ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt bzw. ausgeübt hat oder ein Familienmitglied von ihr bzw. eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person, die diese Voraussetzungen erfüllt. Ein wichtiges öffentliches Amt ist z. B. gegeben bei einem Staats-/Regierungschef, Minister, Mitglied der EU-Kommission, stv. Minister und Staatssekretär, Parlamentsabgeordneter, Mitglied der Führungsebene politischer Parteien, obersten Gerichten, Rechnungshöfen oder Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger oder Verteidigungsattaché, Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, Direktor, stv. Direktor, Mitglied des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Ich verpflichte mich, der Bayerischen anzuzeigen, wenn ich oder ein unmittelbares Familienmitglied oder eine mir bekanntermaßen nahestehende Person ein entsprechendes Amt aufnimmt.

Schweigepflichtentbindungserklärung und Schlusserklärungen

E Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. unseren konzernangehörigen IT-Dienstleister die Bayerische IT GmbH weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei unserem Unternehmen unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb unseres Unternehmens.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der BL die Bayerische Lebensversicherung AG

Die BL die Bayerische Lebensversicherung AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen o. Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Bayerischen oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben.

Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Die aktuelle Liste finden Sie auf der Seite der Bayerischen (www.diebayerische.de) unter Datenschutz oder kann bei der Bayerischen (Service-Center, Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München, Tel. 089/6787-0, info@diebayerische.de) angefordert werden.

Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

■ Ich willige ein, dass der Versicherer meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter des Versicherers von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie von uns unterrichtet.

- Ich willige ein, dass der Versicherer meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für den Versicherer tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Dies gilt auch für eine Übertragung von Vertragsdaten von einem Versicherungsmakler auf einen Versicherungsvertreter. Für die Übertragung von Vertragsdaten von einem Versicherungsmakler auf einen anderen Versicherungsmakler gilt dies nur, sofern der neue Versicherungsmakler dem Versicherungsunternehmen noch keine Maklervollmacht vorgelegt hat und eine Datenübermittlung erforderlich ist. In diesem Fall benötigen wir auch Ihre Schweigepflichtentbindung. Für die Datenweitergabe in diesen Fällen benötigen wir Ihre Einwilligung. Die Einwilligung gilt auch für die Übermittlung von nach § 203 StGB geschützten Daten an Dienstleistungsgesellschaften, die vom Versicherungsmakler für die Entgegennahme von Daten beauftragt sind. Dies schließt auch den Maklerpool, dem der Versicherungsmakler angehört, sowie andere zwischengeschaltete Makler ein.

- Ich willige ein, dass der Versicherer meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler und Dienstleister von Versicherungsmaklern übermittelt und diese dort verarbeitet werden dürfen. Soweit erforderlich entbinde ich dazu die Mitarbeiter des Versichers von Ihrer Schweigepflicht.

Ohne Erteilung dieser Einwilligung wird es uns nicht möglich sein, einen Versicherungsschutz anzubieten.

F Schlusserklärungen des Antragstellers

Bedeutung der Antragsangaben

Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie die Antragsfragen richtig und vollständig beantwortet haben.

- Ich weiß, dass ich bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben meinen Versicherungsschutz gefährde, da der Versicherer vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung verweigern, den Vertrag kündigen oder anpassen kann.

Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist

Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist beginnen kann.

die Bayerische
Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München
diebayerische.de

BL die Bayerische Lebensversicherung AG
Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Alexander Hemmelrath;
Vorstand: Dr. Herbert Schneidemann (Vorsitzender), Martin Gräfer, Thomas Heigl.
Sitz und Registergericht: München; Reg.-Nr. HR B 81283

DSGVO Information für Kunden der Bayerischen

(Stand 11/2021)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die BL die Bayerische Lebensversicherung AG / Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G. / BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG (den jeweiligen Vertragspartner entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Den jeweils Verantwortlichen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen:

BL die Bayerische Lebensversicherung AG;
Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.;
BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG
Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München
Tel. 089 / 6787-0
Fax 089 / 6787-9150
E-Mail info@diebayerische.de

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@diebayerische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.diebayerische.de/code-of-conduct> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Versicherungsgesellschaft der Bayerischen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftsteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Katego-

rien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Gruppe die Bayerische und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden- und Leistungsdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Unter anderem ist die General Reinsurance AG für uns als Rückversicherer tätig. Nähere Informationen stellt Ihnen diese hier zur Verfügung: https://media.genre.com/documents/PN_Art14_DEUTSCH.pdf Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Im Bereich der Krankenzusatzversicherung ist die E+S Rückversicherung AG für uns als Rückversicherer tätig. Nähere Informationen stellt Ihnen diese hier zur Verfügung: <https://www.es-rueck.de/datenschutz-es>

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler

die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste <https://www.diebayerische.de/dienstleisterliste> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister/Vertragspartner:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.diebayerische.de/dienstleisterliste>

Personenbezogene Daten übermitteln wir auch an Vertragspartner (z. B. Tippgeber) zu Zwecken der Abrechnung und Vergütung.

Schadenregulierung in der Rechtsschutzversicherung:

In der Rechtsschutzversicherung übermittelt die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG Ihre Daten zum Zweck der Schadenregulierung an die Jurpartner Services GmbH als ihr Schadenabwicklungsunternehmen nach § 164 VAG. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1b) und f) DSGVO. Übermittlungen auf Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Unternehmens erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur Jurpartner Services GmbH und den Einzelheiten der Datenverarbeitung finden Sie unter: <https://ideal.jurpartner.de/pdf/JPS-Informationsblatt.pdf>

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung, so können Sie die Einwilligung jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 606 | 91511 Ansbach | Deutschland

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft Die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie unter:

https://www.informahis.de/fileadmin/user_upload/informationsblatt_eu-dsgvo_anfrage.pdf

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (z.B. infoscore Consumer Data GmbH, Creditreform AG) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Nähere Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH finden Sie unter

<https://finance.arvato.com/icidinfoblatt>.

Nähere Informationen über die Unternehmen der Creditreform-Gruppe finden Sie unter

<https://www.creditreform.de/eu-dsgvo.html>